

Umweltbericht

gemäß Art. 15 BayLplG v. 25. Juni 2012

Prüfung der Umweltauswirkungen
der Änderung des Regionalplans Würzburg (2)

Kapitel B X „Erneuerbare Energien“
Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“

0. Vorbemerkungen

Für Regionalpläne und deren Änderungen ist aufgrund der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 27.06.2001¹ i.V.m. § 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.V.m. Art. 15 BayLplG¹ eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Der vorliegende Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG¹.

Inhalte des Umweltberichts gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG	
1. a)	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans
1. b)	Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden
2. a)	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
2. b)	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
2. c)	Angaben der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
2. d)	Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind
3. a)	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse
3. b)	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt
4.	Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die strategische Umweltprüfung ist als unselbständiges Verfahren in das Änderungsverfahren des Regionalplans integriert. Gem. Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 BayLplG¹ sind hierbei die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Region Würzburg (2), wobei detailliertere Betrachtungen auf die vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung als flächenbezogene Festsetzungen beschränkt sind. Diese Detailangaben sind zu jedem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet in den beigegeführten Datenblättern zusammengestellt.

¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

1. Einleitung

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplanänderung

Die Knappheit der fossilen Energieressourcen, der steigende Energiebedarf und die Notwendigkeit, zum Schutz des Klimas die energiebedingten CO₂-Emissionen zu reduzieren, erfordern einen Umbau der Energieversorgung. Das schwere Reaktorunglück in Japan im März 2011 hat dazu geführt, dass Deutschland den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen hat. Die Bayerische Staatsregierung hat daher am 24.05.2011 das Energiekonzept „Bayern innovativ“ verabschiedet mit dem Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Strombedarf auf 50% innerhalb der nächsten 10 Jahre zu steigern. Da durch neue Technologien Windkraftanlagen nun auch in Bayern an vielen Standorten effizient zu nutzen sind, wird der Windkraft die höchste Steigerungsrate bei den erneuerbaren Energieträgern zugeordnet: Ihr Beitrag soll mindestens um das Zehnfache steigen, nämlich von 0,6 % im Jahr 2009 auf 6 -10 % im Jahr 2021. Das Energiekonzept sieht dazu den Bau von 1.000 bis 1.500 neuen Windkraftanlagen innerhalb von zehn Jahren in Bayern vor. Es gilt daher, die Ausbaupotentiale für Windkraftanlagen auch in der Region Würzburg entsprechend den jeweiligen regionalen Gegebenheiten zu nutzen.

Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung der erneuerbaren Energien, kommt auch als Ziel des Naturschutzes gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG eine besondere Bedeutung zu. Diese Ziele sind beim Ausbau der Windenergie in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Schutzes bestimmter Teile von Natur und Landschaft und des Schutzes der wildlebenden Tierarten, ihrer Lebensstätten und Biotop gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Bayerischen Naturschutzgesetz zu bringen.

Die Absicht, Windkraftanlagen zur Energiegewinnung noch stärker zu nutzen, findet auf der einen Seite breite Zustimmung und stößt jedoch ebenso auf entschiedene Ablehnung, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines möglichst intakten Landschaftsbildes, aber auch im Hinblick auf befürchtete Lärmbelastigungen in Siedlungsnähe. Windkraftanlagen haben schon allein wegen ihrer Größe und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit, windgünstige Bedingungen zu nutzen, zwangsläufig eine herausgehobene Stellung in der Landschaft.

Windkraftanlagen bedienen sich einer unerschöpflichen Energiequelle, so dass sie im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Abwärme verursachen und somit klimatische Entlastungseffekte erwarten lassen und kein atomares Risiko mit sich bringen. Andererseits erfordert die Windkraftnutzung relativ aufwändige bauliche Anlagen. Trotz schlanker Masten, die zunehmend höher werden, und aerodynamisch geformter Rotoren wirken Windkraftanlagen als industrielle Bauwerke wie Fremdkörper in der Landschaft. Sie erzeugen darüber hinaus Lärm, verursachen Schattenwurf und den so genannten Discoeffekt und bringen durch die Drehbewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft. Windkraftanlagen können insbesondere eine artenspezifische Gefährdung der Avifauna bedingen und unter Umständen im Widerspruch zu den Erhaltungszielen europäischer Vogelschutzgebiete stehen.

Für die planerische Steuerung der Windkraftnutzung ist deren baurechtliche sogenannte Privilegierung maßgeblich. Demnach sind Windkraftanlagen im Außenbereich grundsätzlich zulässig, sofern ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Als entgegenstehende Belange haben die Ziele der Raumordnung und die Darstellung der Flächennutzungspläne besondere Bedeutung, wobei nur die Steuerung durch Ziele der Regionalplanung eine übergemeindlich abgestimmte Steuerung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen ermöglicht.

Ziel für die Region Würzburg ist daher ein schlüssiges Konzept zur Nutzung der Windenergie mit einem ausreichend hohen Angebot an Positivflächen und einer Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten. Dadurch soll der Errichtung zahlreicher Einzelanlagen und einem unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau der Windenergie entgegengewirkt werden.

Der Planungsverband Würzburg setzt den im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegten Steuerungsauftrag von Standorten für Windkraftanlagen (vgl. Ziel und Grundsatz 6.2.2 LEP) über regionalplanerische Gebietsfestlegungen gemäß Art. 14 Abs 2 BayLplG fest. Der in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verankerte Planungsvorbehalt ermöglicht es, auf Ebene der Bauleitplanung oder Regionalplanung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen die Verteilung von grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen räumlich zu ordnen. Hierfür eignet sich insbesondere die Ebene der Regionalplanung, da die Auswirkungen von raumbedeutsamen Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe regelmäßig Gemeinde- und Landkreisgrenzen überschreiten. Das vorliegende gesamträumliche Planungskonzept zur Steuerung der WKA sieht die Ausweisung von Vorranggebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG, von Vorbehaltsgebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und von Ausschlussgebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG für raumbedeutsame WKA vor.

Der Ausweisung dieser Gebiete liegt der in Ziel 6.2.1 LEP formulierte Zielgedanke zu Grunde, demzufolge es anzustreben ist, dass erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Daher werden durch die Regionalplanänderung insgesamt 23 Vorrang- und 14 Vorbehaltsgebiete bestimmt und somit dem Konzentrationsprinzip, welches den Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB inhärent ist, Rechnung getragen. Diese wurden sowohl durch den Ausschluss von Gebieten, in denen der Windkraftnutzung regelmäßig entgegenstehende Belange, wie zum Beispiel der Schutz der Bevölkerung oder der Natur und Landschaft vorliegen, als auch auf Grund ihrer Eignung zur wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft, also in Bezug auf die Windhöffigkeit ermittelt.

b) Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind in den Gesetzen und Verordnungen, welche Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthalten, verankert. Raumrelevante Ziele des Umweltschutzes sind im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm (LEP) und im Regionalplan Würzburg (RP 2) genannt, welche auch bei der Planung berücksichtigt wurden.

Wesentliche Grundlage für die Planung stellt auch die gemeinsame Bekanntmachung Bayerischer Staatsministerien mit Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen² (im Folgenden: „Windkraft-Erlass“) dar, welche auf die einschlägigen Umweltschutzziele nachfolgender Gesetze und Verordnung Bezug nimmt: Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm); FFH-Richtlinie³, Vogelschutzrichtlinie⁴; Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) und Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Die in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans stehen, können – in einer summarischen Betrachtung – im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

Schutzgut	Umweltziele
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Schallimmissionen (Windkraft-Erlass, Schalltechnische Planungshinweise für Windparks⁵, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) - Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Reinhaltung der Luft (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7) - Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (Grundsatz 1.3.1 LEP) - Erhalt und Entwicklung des Erholungsraum (Grundsatz 7.1.1 LEP)
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Einschlägige Gesetze und Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, SPA-Gebiete, FFH-Gebiete, Wiesenbrüteregebiete, artenschutzrechtliche Verbote, Naturwaldreservate, Schutz ökologisch besonders wertvoller Biotope und Erhalt der biologischen Vielfalt (vgl. BNatSchG, BayNatschG, BayWaldG, Vogelschutz- und FFH-Richtlinie) - Sicherung der raumtypischen Biodiversität (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 1) - Erhalt u. Entwicklung von Natur und Landschaft (Grundsatz 7.1.1 LEP) - Erhalt der biologischen Vielfalt (Grundsatz 5.4.1 LEP) - Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem (Grundsatz 7.1.6 LEP) - Erhalt der Wälder mit ihren Schutzfunktionen (Grundsatz 5.4.2 LEP und Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und Minimierung der Bodenverluste (BBodSchG) - Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen und hochwertiger Böden (Grundsatz 5.4.1 LEP)

² Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) vom 20.12.2011: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011, Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

⁴ Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

⁵ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), August 2011: „Schalltechnische Planungshinweise für Windparks“

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Nutzung von Oberflächengewässern und Grundwasser (Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, Bayerisches Wassergesetz) - Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 5) - Schutz des Wassers und des Grundwassers (Grundsätze 7.2.1 und 7.2.2 LEP) - Schutz des Grundwasservorkommens (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG) - Vermeidung der Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern (Grundsatz 7.2.1 LEP)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7) - Reinhaltung der Luft (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG) - Verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energie zum Klimaschutz (Grundsatz 1.3.1 LEP) - Freihaltung klimarelevanter Freiflächen von Bebauung (Grundsatz 1.3.2 LEP) - Erhalt freier Landschaftsbereiche (Grundsatz 7.1.3 LEP)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der charakteristischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 1 BNatSchG) - Bewahrung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Erhalt und Entwicklung von Kultur- und Naturlandschaften. Erhalt historischer Kulturlandschaften in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6) - Bewahrung des Landschaftsbildes (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG) - Erhalt freier Landschaftsbereiche (Grundsatz 7.1.3 LEP)
Sachwerte / Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern sowie der Erhalt der Kulturlandschaft mit charakteristischen Orts- und Landschaftsbildern (DSchG, BauGB) - Erhalt der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften, typischen Orts- und Landschaftsbilder (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG, Grundsatz 5.1 LEP) - Schutz und Erhalt von Bau- und Kulturdenkmälern (Grundsatz 8.4.1 LEP)
Schutzgüter übergreifend	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1) - Ressourcen schonen, Innenentwicklung vor Außenentwicklung (Grundsatz 1.1.3 LEP, Ziel 3.2 LEP) - Verhinderung der Zersiedlung (Grundsatz 3.3 LEP) - Schutz ökologisch bedeutsamer Naturräume (Grundsatz 7.1.5 LEP) - Nachhaltige Raumentwicklung (Ziel 1.1.2 LEP)

Gem. Ziel 1.2.2 LEP ist außerdem bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen, wie zum Beispiel der Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung, und der ökologischen Belastbarkeit des Raums den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Einschlägige Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Relevante Aspekte des Umweltzustandes, die für den gegenwärtigen Zustand dargestellt werden müssen, betreffen die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern. Zum 30.09.2013 wurden in der Region Würzburg 103 Windkraftanlagen errichtet, davon 53 im Landkreis Würzburg, 36 im Landkreis Main-Spessart und 14 im Landkreis Kitzingen. Weitere 6 Windkraftanlagen (Landkreis Würzburg) sind genehmigt (Stand 31.03.2013). Hinsichtlich der speziellen Angaben zum derzeitigen Umweltzustand der in der Regionalplan-Änderung vorgesehenen Flächen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen.

Mensch, menschliche Gesundheit

Die Region Würzburg (2) liegt zentral in dem im Norden Bayerns gelegenen Regierungsbezirk Unterfranken. Sie ist als Schnittstelle großräumiger Verkehrswege und durch ihre zentrale Lage in Deutschland sowie zwischen mehreren Metropolregionen sehr gut erreichbar. Sie selbst jedoch, abgesehen von dem Verdichtungsraum um Würzburg und in abgeschwächter Weise einschließlich des Raums Kitzingen, ist ländlich geprägt. Der Ländliche Raum ist durch weitere Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse als gleichwertiger und eigenständiger Lebensraum unter Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur zu sichern und zu stärken. Als Oberzentrum erfüllt Würzburg wichtige Versorgungsfunktionen des höheren Bedarfs und ist mit Abstand wichtigster Arbeitsmarkt in der Region. Entlang des Mains zeichnet sich eine bandartige Siedlungsstruktur ab, an dem auch alle größeren Städte der Region liegen. Im Übrigen Regionsgebiet ist eine weitgehend disperse Siedlungsstruktur, die wesentlich von kleineren Gemeinden und Märkten geprägt ist, vorherrschend. Die Bevölkerungszahl betrug zum 31. Dezember 2012 496.998 Einwohner, die Einwohnerdichte 163,18 EW/km². Damit liegen diese Werte leicht unter dem bayerischen Durchschnitt von 177,46 EW/km².

Der Landkreis Würzburg (968,40 km²) liegt mit einer Einwohnerdichte von etwa 163,18 Einwohnern/km² nahe dem bayerischen Durchschnitt (durchschnittlich 177,46 Einwohner/km²). Die am dichtesten besiedelte Region im Landkreis stellt die Umgebung der Stadt Würzburg und das anschließende Maintal dar.

Der Landkreis Main-Spessart (1.321,42 km²) gehört mit einer Einwohnerdichte von 95,73 Einwohnern/km² zu den dünn besiedelten Gebieten Bayerns. Den dicht besiedelten Tälern von Main und Wern (Aschaffenburg, Miltenberg, Wertheim, Marktheidenfeld, Lohr und Gemünden) stehen die großen, siedlungsarmen Waldgebiete im Spessart und in der Südrhön gegenüber.

Im Landkreis Kitzingen (684,19 km², 128,47 Einwohnern/km²) bildet das Maintal den Siedlungsschwerpunkt, das an einigen Knotenpunkten (z. B. Kitzingen) durch einen in den letzten Jahrzehnten stark wachsenden Flächenverbrauch durch Siedlungsausweitung und Gewerbeneuasiedlungen gekennzeichnet ist. Der übrige Landkreis ist dagegen frei von größeren Siedlungsagglomerationen. Im Steigerwaldvorland bilden Dörfer und kleinere Städte ein lockeres Siedlungsnetz. Im Steigerwald sind sogar größere Flächen von Bebauung und Infrastruktur nur gering beeinträchtigt.

Eine Besonderheit der Region ist das Oberzentrum selbst, dessen kulturelles Angebot weit über die Regionsgrenzen hinaus Menschen anzieht. Außerdem prägen der Weinanbau einschließlich seiner landschaftlichen, touristischen und sozialen Effekte sowie die Waldgebiete des Spessarts sowie des Steigerwaldes die Region. Vor allem letztere bieten sehr gute Voraussetzungen für ru-

hige, naturbezogene Erholung. Insgesamt beträgt die Waldfläche in der Region 107.971 ha, was etwa 35 Prozent der Gesamtfläche entspricht.

Luftverunreinigungen können direkt oder indirekt die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen. Entsprechende Ausführungen sind dem Abschnitt zum Schutzgut Luft/Klima zu entnehmen. Die Lärmbelastung in der Region ist gebietsweise, in erste Linie bedingt durch den Schwerpunkt der Siedlungstätigkeit und des Verkehrsaufkommens im eingeschnittenen Maintal, überdurchschnittlich hoch. Größere weitgehend unverlärmete Gebiete finden sich im Spessart und Steigerwald sowie teilweise im Bereich der Gäuflächen.

Arten, Biotope, biologische Vielfalt

Die Region Würzburg weist eine im Landesvergleich unterdurchschnittliche Schutzgebietsbilanz auf. In den Landkreisen Würzburg und Kitzingen ist dies auf die insgesamt geringe Zahl hochwertiger Lebensräume aufgrund des relativ wenig bewegten Reliefs, hohen Siedlungsdrucks und Verkehrsflächenanteils und der intensiven Landwirtschaft zurückzuführen. Im Landkreis Main-Spessart führen die relativ hohen Höhendifferenzen und klimatischen Unterschiede sowie der hohe Waldanteil zu einem relativ hohen Anteil wertvoller Bestände. Hervorzuheben ist hier insbesondere der Naturpark Spessart.

Trotz des niedrigen Biotopanteils weisen in der Region Würzburg einzelne Bereiche eine im bayernweiten Vergleich besondere Ausstattung mit naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräumen und besonders bedeutsamen Artvorkommen auf. Im Landkreis Main-Spessart sind folgende Bereiche von landesweiter Bedeutung wegen ihrer Arten- und Lebensraumausstattung hervorzuheben: der Wellenkalkzug, die weiten Wälder von Spessart und Südrhön, die Buntsandsteinhänge zum Main bei Kreuzwertheim sowie die Mainaue und der Main. Im Landkreis Würzburg sind dies: die Maintalhänge, das Leinacher Wellenkalkgebiet, die Trockenstandortskomplexe um Böttigheim, die Sandrasen bei Erlach/Sommerhausen, die Waldgebiete Gramschatzer, Guttenberger und Irtenberger Wald sowie Tiergartensumpf, der Main und die Tauber sowie die Vorkommen von Wiesenweihe und Feldhamster in den Ackerlandschaften der Gäuflächen. Im Landkreis Kitzingen sind die folgenden Bereiche von besonderer Bedeutung: die Mainaue und der Main, Sandrasen, komplexe Trockenstandorte an den Mainhängen und v.a. am Steigerwaldtrauf, die großen Waldgebiete des Steigerwaldes sowie die Lebensräume der bedrohten Arten Ortolan, Wiesenweihe und Feldhamster.

Die Region Würzburg hat Anteil an zwei Naturparks. Der Naturpark Spessart umfasst das waldreichste Mittelgebirge Deutschlands. Er wird im Süden vom Main umschlossen, im Nordwesten durch das Land Hessen begrenzt. Der 171.000 Hektar große Naturpark umfasst Teile der Landkreise Aschaffenburg, Miltenberg, Main-Spessart und der kreisfreien Stadt Aschaffenburg. Die Autobahn A 3 (E 5) quert den Spessart in Ost-West-Richtung. Das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Spessart (ehemals Schutzzone) umfasst eine Fläche von 136.105 ha, davon liegen 66.340 ha im Landkreis Main-Spessart.

Der Steilabfall im Westen, der Main im Norden und die Windsheimer Bucht mit dem oberen Aischtal im Süden begrenzen den Naturpark Steigerwald auf drei Seiten. Unschärf ist die Grenze im Osten, wo die sanft abgedachten Steigerwaldrücken allmählich in die Randhöhen des Regnitzbeckens übergehen. Der 1.280 km² große Naturpark umfasst Teile der Landkreise Kitzingen, Haßberge, Schweinfurt, Bamberg, Erlangen-Höchstadt, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Spessart (ehemals Schutzzone) umfasst eine Fläche von 88.660.48 ha, davon liegen 12.458 ha im Landkreis Kitzingen.

Die Region Würzburg verfügt derzeit über 48 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 3.455,34 ha. Die Gesamtfläche der über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesicherten Gebiete beträgt 87.611 ha (28 % der Regionsfläche). Darüber hinaus verfügt die Planungsregion über 10 SPA-Gebiete mit insgesamt 45.871 ha (15 % der Regionsfläche) und 44 FFH-Gebiete mit insgesamt 34.609 ha (11 % der Regionsfläche).

Wald übt durch seinen hohen Flächenanteil (35 %) in der Region Würzburg auf die ihn umgebene Landschaft, den Menschen, den Boden, Wasser und Luft, sowie auf die Tier- und Pflanzenwelt eine bedeutende Wirkung aus. Dabei übernimmt er zahlreiche Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen.

Boden

Die Böden und deren Qualität sowie landwirtschaftliche Nutzbarkeit in der Region Würzburg variieren stark. Insbesondere unterscheiden sich die Böden der Mittelgebirge wesentlich von denen der Mainfränkischen Platten mit meist sehr hochwertigen Lößböden mit Parabraunerden und Braunerden. Der Westen der Region – Sandsteinspessart und Südrhön - wird von einem stark zerschnittenen Mittelgebirgs-Relief geprägt, in welchem Sandsteinböden mit geringer Wasserdurchlässigkeit vorherrschen. Löß- und Lößlehmschichten bedecken die Westabhänge des Spessarts im Raum Alzenau-Hösbach, bei Eisenfeld und Mönchberg, aber auch im Osten im Gebiet um Marktheidenfeld, hier finden sich günstige Voraussetzungen für die Landwirtschaft. Im Kahlgrund und im Maintal südlich von Aschaffenburg ermöglichen die dort günstigen Böden und klimatischen Verhältnisse den Anbau von Obst und Wein. Den geologisch bedingten Hauptreichtum des Spessarts bilden die ausgedehnten Wälder. Buche und Eiche sind charakteristisch.

Im Südosten der Region, im Bereich des Steigerwaldtraufs und der Steigerwaldhochfläche ist nahezu flächendeckend der Keuper vorzufinden. Entsprechend der geologischen Ausgangssituation herrschen nährstoffarme, sandig bis sandig/mergelige Böden vor. Die ungünstigen Produktionsbedingungen (Bodenqualität, Klima) sind Hauptursache für den hohen Waldanteil. Naturnahe Buchenwälder sind charakteristisch. Der Steigerwaldtrauf mit starker Hangneigung, kleinräumig wechselndem geologischen Untergrund und vielfältigen Standortverhältnissen wird von den typischen Nutzungsformen Wein- und Obstbau bestimmt.

Vorbelastungen liegen in der Inanspruchnahme für Siedlungen, Verkehrsflächen und Flächen für den Rohstoffabbau. Der Anteil der Siedlungs-, Verkehrs- und Betriebsflächen an der Gesamtfläche der Region beträgt ca. 12,8 %. Mit der z.T. intensiven agrarischen Nutzung (ca. 49 % der Regionsfläche) sind Belastungsfaktoren wie Regulierung des Wasserhaushaltes und Stoffeinträge verbunden.

Wasser

In der Region stehen gut grundwasserhöffigen Gebieten im Westen und Norden umfangreiche Grundwassermangelgebiete im zentralen, östlichen und südlichen Bereich gegenüber. Die Niederschläge sind mit weniger als 80 % der mittleren Niederschläge in Bayern relativ gering. Der Wasserhaushalt ist aufgrund des oftmals unzureichenden Speichervermögens der Böden unausgeglichen. Größere Grundwasservorkommen sind selten, viele Grundwässer sind wegen übergroßer Härte für die Trinkwasserversorgung unbrauchbar. Das schon von Natur aus geringe Wasserangebot wird bereits stark durch menschliche Nutzungen in Anspruch genommen. Verbrauchsschwerpunkt in der Region ist Würzburg. Schwerpunkte der Trinkwassergewinnung und damit auch der rechtlichen Festlegung von Wasserschutzgebieten sind die größeren nutzbaren Grundwasservorkommen im Bereich des Maintals und der Mainfränkischen Platten. Außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete ist im Regionalplan ein Vorranggebiet für Wasserversorgung ausgewiesen (Gräfendorf). Das schon von Natur aus geringe Wasserangebot – insbesondere das Grundwasser – wird bereits stark durch menschliche Nutzungen, wie z.B. für Produktionszwecke, in Anspruch genommen.

In der Region gibt es einige weitgehend unbelastete Gewässer. Sie befinden sich im Bereich der Oberläufe des Spessarts und des Steigerwaldes und sind für den Artenschutz und für die Erhaltung des Erlebniswertes der Landschaft von hohem Wert. Die Verwirklichung des Wasserbauprojekts der „Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet“, das 2000 abgeschlossen wurde, hat die Abflussverhältnisse des Mains und damit die Umwelt- und Standortbedingungen im Maingebiet verbessert. Viele Gewässer wurden durch den hohen Nutzungsdruck (Siedlung, Infrastruktur, Landwirtschaft) nachteilig verändert. Sie haben dadurch ihre ursprüngliche, natürliche Gestalt verloren. Zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes aller Flussgebietseinheiten werden zukünftig entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie Bewirtschaftungspläne aufgestellt.

Intakte Auenfunktionsräume haben in der Region einen eindeutigen Schwerpunkt in den Tälern von Spessart und Steigerwald. In der Region sind Überschwemmungsgebiete gem. § 31b Wasserhaushaltsgesetz am Main, an der Fränkischen Saale, an der Schondra, an der Sinn sowie in Teilabschnitten kleinerer Gewässer festgesetzt. Daneben sind im Regionalplan für bereits ermittelte, aber wasserrechtlich noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete Vorranggebiete für

Hochwasserschutz ausgewiesen, wodurch sie vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden (Wern, Karbach, Lohr, Aubach, Lohrbach, Aura).

Klima / Luft

Der durch die Verbrennung fossiler Energieträger verstärkte Eintrag klimarelevanter Spurengase, vor allem Kohlendioxid (CO₂), in die Atmosphäre ließ sehr wahrscheinlich die Temperatur in den letzten 30 Jahren um etwa 0,6°C ansteigen, mit weiter steigender Tendenz. Eine Verschiebung der Klimazonen, veränderte Niederschlagsverhältnisse, externe Wetterereignisse, Veränderung der Verteilung und Zusammensetzung von Flora und Fauna, erhöhte UV-Strahlung und die schädigende Wirkung des Ozons auf die Organismen sind die Folge.

Angesichts des Klimawandels genießt der Schutz des Klimas eine herausragende Bedeutung: Das BayLplG trifft in Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 die Vorgabe, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden soll, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Bereiche, bei denen bei austauscharmen Wetterlagen mit einer Konzentration von Luftschadstoffen zu rechnen ist, befinden sich in der Region Würzburg im gesamten Maintal, insbesondere im Maintal rund um Würzburg. Wichtige Frischluftentstehungsgebiete für den durch Luftschadstoff belasteten Siedlungsraum Würzburg sind die im Norden und Südwesten liegenden großflächigen Wälder.

Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. Nach § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) soll im Interesse des Klima- und Umweltschutzes u.a. eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Hierzu soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung über 35% spätestens bis zum Jahr 2020 sukzessive auf 80% spätestens bis zum Jahr 2050 erhöht werden.

Landschaftsbild

Den Landschaftscharakter der Region machen eine Reihe unverwechselbarer Merkmale aus, die durch die Oberflächengestaltung, natürlichen Bewuchs, Siedlungsweise und durch die Bodennutzung geprägt werden.

Den gesamten Westteil des Landkreises Main-Spessart nimmt die zentrale Hochfläche des Sandsteinspessart im Naturpark Spessart ein, welche zu 85% bewaldet ist. Landschaftlich herausragend sind mehrhundertjährige Alt-Eichenbestände sowie hochragende „Buchen-Dome“. Der Wechsel zwischen weiten Waldflächen und offenen Wiesentälchen sowie freien Flächen um die Siedlungen ist besonders reizvoll. Die Erhebungen des Mittelgebirges sind sanft. 586 Meter misst der Geiersberg als höchste Erhebung. Die mittlere Höhe liegt zwischen 350 und 500 Meter.

Der weithin geschlossen bewaldeten Mittelgebirgslandschaft Spessart steht das hügelige, vorwiegend agrarisch genutzte Gebiet der Mainfränkischen Platten gegenüber, aus dem sich die markante, 100-200 Meter hohe gebirgsartige Steilstufe des Steigerwaldes heraushebt. Der Naturpark Steigerwald ist zu einem Großteil von Waldgebieten bedeckt, wobei vor allem im Süden um den Schwanberg strukturreiche Laubwälder mit Eiche und Buche dominieren. Offene Wiesentäler innerhalb der ausgedehnten Waldgebiete und auch der Streuobstanbau am Rande des Steigerwaldes, insbesondere bei Iphofen und Prichsenstadt sind ein landschaftliches Charakteristikum des Naturparks. Die markantesten Bergkuppen erreichen Höhen zwischen 400 und knapp 500 Metern: wie z.B. der Casteller Schloßberg und der berühmte Schwanberg bei Iphofen. Im südlichen Steigerwald hat sich die Steilstufe in eine Reihe von Zeugenbergen und Halbzeugenbergen aufgelöst. Ihrer ursprünglichen Form weitgehend erhalten sind die eingebetteten, typisch fränkischen Haufendörfer, nur in Ausnahmefällen durch moderne Wohnbauten oder Fabrikanlagen verfremdet.

In reizvollem Kontrast hierzu stehen das tief eingesenkte und weite Tal des Mains sowie die Täler seiner Nebengewässer. Vorwiegend im Verlauf dieser Täler, in deren hochwasserfreien Abschnitten sowie an den relativ leicht bebaubaren unteren Hanglagen, haben sich von alters her die Dörfer, Städte, Klöster, oft begleitet von Obst- und Weinkulturen, und an geeigneten Bergkuppen auch Burgen angesiedelt, die in ihrer Lage und mit ihrer Umgebung das Typische der Mainfränkischen Landschaft darstellen. Dies gilt auch für den Steigerwaldanstieg. In der Region sind gerade die Streuobstflächen im Maintal, auf der Marktheidenfelder Platte sowie am Hangfuß des Steigerwaldtraufs sowie die reich strukturierten Trockenstandortskomplexe mit terrassierten Weinbergen und Felswänden an den Maintalhängen wesentliche Bestandteile der typischen Landschaftsbilder. Ebenfalls landschaftsprägend zeigen sich die traditionellen Rebflächen. Die günstigen natürlichen Voraussetzungen zusammen mit den für Erholungszwecke geeigneten Bodennutzungen verleihen der Region einen hohen Erholungswert. Der landschaftliche Wandel im Zuge reger Bautätigkeit und agrarstruktureller Änderungen ist ähnlich wie auf den Hochflächen auch in den Tälern im vollen Gange und nicht überall zum Vorteil des Landschaftsbilds.

Hinweis: Beschreibung der Landschaftsbildräume wird mit Vorliegen der Landschaftsbildbewertung Bayern ergänzt.

Kulturelles Erbe

Die Region Würzburg verfügt innerhalb ihrer Städte und Gemeinden über eine ausgesprochen hohe Zahl bedeutender Sach- und Kulturgüter. Darüber hinaus befinden sich auch zahlreiche Denkmäler wie Burgen oder Kreuzigungsgruppen in der freien Landschaft, die als charakteristische Kulturgüter auch in ihrer Wirkung zu erhalten sind. Aus der Sicht des Denkmalschutzes verdienen Gruppen von Baudenkmalern (Ensembles) immer größeres Interesse, da sie in ihrer Gesamtheit die historische, städtebauliche und künstlerische Bedeutung von Ortsbildern und Landschaftsteilen bestimmen. Dabei geht es vor allem um die Integration der Baudenkmäler in das Leben von heute und nicht nur um eine reine Konservierung.

Zu nennen sind außerdem die Bodendenkmäler, die obertägig zwar oftmals nicht sichtbar sind, jedoch einen nicht zu verkennenden archäologischen Wert besitzen. Eine ausführliche Aufzählung oder Beschreibung all dieser Denkmäler kann hier nicht erfolgen.

Eine umfassende Beschreibung und Bewertung der regionalen Sach- und Kulturgüter kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Bezogen auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung kann die Beschreibung und Bewertung den Datenblättern entnommen werden.

Vorbelastungen

Die Ausweisung neuer Bauflächen für Gewerbe und Wohnen, Neu- und Ausbau von Straßen, Elektroenergieleitungen und anderer Infrastruktur sowie der stetig wachsende Verkehr führen zum Verlust von Lebensräumen, zur Verkleinerung naturnaher Flächen, Verlärmung der Landschaft, Beeinträchtigung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft und Minderung von Einzigartigkeit und Erholungswert einer Landschaft und Minderung des Bestandes an Bodendenkmälern.

Wechselwirkungen

Die einzelnen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter beeinflussen ein vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Generell bestehen immer Wechselwirkungen bei Beeinträchtigungen von Schutzgütern. In den vorrangig für Energiestandorte heranzuziehenden Bereichen mit anthropogenen Nutzungsschwerpunkten mit hoher Nutzungsintensität, wie Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, Konversionsflächen und bereits versiegelte Flächen sowie von Flächen mit weniger hochwertigen Funktionen für Natur und Landschaft, können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden – Wasser – biologische Vielfalt (u. a. Nährstoffaustrag, geringer Ausstattungsgrad mit naturbetonten Habitaten) angenommen werden. Mögliche Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutzgütern führen - bezogen auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung - in der Gesamtbetrachtung voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Entwicklung der Umwelt bei Durchführung des Regionalplans

An dieser Stelle folgt eine allgemeine, regionsweite Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes. Diese wird durch die Angaben in den beigefügten Datenblättern für die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konkretisiert.

Auswirkungen auf den Menschen, die menschliche Gesundheit und die Erholung

Mit der Nutzung der Windenergie ist durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidausstoß verbunden, der sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Insgesamt sind die Auswirkungen der Windkraftnutzung allerdings als indifferent zu bewerten, da sich in der Region durch Veränderungen z.B. des Erholungsraumes auch negative Wirkungen ergeben können. Durch die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und dem damit verbundenen Ausschluss an anderer Stelle, kann eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht werden. Damit wird durch den Plan ein Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Erholungsräume der Menschen geleistet.

Die Belange des Immissionsschutzes, wozu der Schutz vor Lärmimmissionen, Schattenwurf und optischen Effekten (Blendwirkungen, so genannter Disco-Effekt) zu zählen ist, werden im Genehmigungsverfahren einer Windkraftanlage geprüft und es sind entsprechende Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen einzuhalten.

Durch die Bestimmung von generellen Siedlungsabständen für die jeweiligen Siedlungskategorien (vgl. weiche Tabukriterien) können erhebliche negative Auswirkungen i.d.R. ausgeschlossen bzw. erheblich gemindert werden.

Die Erholungsfunktion kann im Umfeld von Windkraftanlagen durch Emissionen und die Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes beeinträchtigt werden. Daher sind sowohl die Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes als auch das Kriterium des Überlastungsschutzes (um ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Windkraftanlagen zu verhindern) in die Abwägungsentscheidung zur Flächenauswahl mit eingeflossen. Durch die Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle kann eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen auf den Menschen wird auf die beigefügten Datenblätter im Anhang verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzfunktionen für das jeweilige Gebiet dargestellt. Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind bei keinem der Ziele oder Grundsätze zu erwarten.

Auswirkungen auf Arten, Biotope und biologische Vielfalt

Mögliche Umweltwirkungen in Bezug auf das Schutzgut Arten, Biotope und biologische Vielfalt betreffen die unmittelbaren Auswirkungen auf Lebensstätten kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Vogelarten und kollisionsgefährdeter Fledermausarten, die Wirkungen auf Biotope als Teil ihrer Habitats und die Wirkungen auf Zug- und Verbundkorridore.

Daher sind folgende Schutzgebiete Teil der Tabukriterien für die Windkraftnutzung, um so mögliche Konflikte zu vermeiden:

- Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzliche geschützte Biotope (harte Tabukriterien)
- Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) / in allen SPA-Gebieten, die in der Region Würzburg liegen, sind gemäß deren Standarddatenbögen kollisionsrelevante Vogelarten, wie

- z. B. Uhu, Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Schwarz- und Weißstorch oder Waldarten, deren Erhaltungszustand durch notwendige Rodungsmaßnahmen gefährdet wäre (z. B. Mittelspecht, Halsbandschnäpper), als Erhaltungsziel definiert (harte Tabukriterien)
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (weiche Tabukriterien).

Einen Umgebungsschutz genießen insbesondere geschützte Vogel- und Fledermausarten, die sich sehr wohl auch in der Umgebung der zum Schutz ihrer Populationen geschützten Gebiete bzw. zwischen diesen Gebieten bewegen und für die daher gerade im Umfeld solcher Schutzgebiete generell ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WKA besteht. Da der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete keine eigene Kartierung windkraftempfindlicher Arten zugrunde liegt und regionsweit keine flächendeckende und auf aktueller Datenbasis erfolgte Bewertung vorliegt, wurde auf Grundlage der im Windkraft-Erlass Anlage 2 aufgeführten Vogelarten für jede der in der Region bekannten vorkommenden, streng geschützten Vogelart eine fachliche Einzelprüfung hinsichtlich des signifikant erhöhten Tötungsrisikos vorgenommen, welche die Aktualität der Daten, die Berücksichtigung des Erhaltungszustandes und die Verbreitung der Arten regionsweit als auch die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung einschloss (einheitliches Bewertungsmuster; siehe Begründung zum Regionalplan).

Mit der gewählten Kriterienkulisse zur Ausweisung und Bewertung von Standorten wurde eine weitgehende Minimierung von Konflikten mit dem Artenschutz angestrebt. Die Einschätzung der Verträglichkeit der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit FFH- und artenschutzrechtlichen Vorgaben beruht auf dem derzeitigen Kenntnisstand. Mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist aufgrund einer möglichen Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten sowie der möglichen Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, keine Garantie auf Erteilung einer Baugenehmigung verbunden. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bzw. eine artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann wegen erheblicher Beeinträchtigung von Arten, ggf. durch Summationswirkung mit anderen Projekten, eine Ablehnung von Windkraftanlagen im Gebiet oder in Teilbereichen ergeben.

Auf Grund der besonderen naturräumlichen Ausstattung sind viele Windkraftflächen als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz klassifiziert. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend wird auf die jeweiligen Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Arten, Biotope und biologische Vielfalt für das jeweilige Gebiet dargestellt. Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Arten, Biotope und biologische Vielfalt sind im Allgemeinen nicht zu erwarten, können jedoch im Einzelfall – insbesondere für Arten (v.a. Vögel und Fledermäuse) nicht ausgeschlossen werden. Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen können erst im Rahmen detaillierter Untersuchungen bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen ermittelt werden.

Mit einem Anteil von ca. 35% an der Regionsfläche haben Wälder in der Region Würzburg durchaus eine hohe Bedeutung, sowohl für die Forstwirtschaft als auch für die naturbezogene Erholung. Wälder galten lange Zeit als Landschaftselemente, die einen ertragreichen Betrieb von Windkraftanlagen aufgrund ihrer Barriere-Funktion und der dadurch erzeugten Turbulenzen ausschlossen. Dies lag insbesondere an den geringeren Nabenhöhen und Rotordurchmessern früherer Anlagen. In den letzten Jahren haben sich aufgrund der technischen Entwicklung die Abmessungen der Nabenhöhen deutlich vergrößert. Damit erreichen die WKA die windreichen und zugleich turbulenzarmen Zonen hoch über den Baumkronen. Aufgrund der technischen Entwicklung gibt es somit auch im Wald geeignete Standorte für WKA, die allerdings mit Rodungsmaßnahmen verbunden sind. Hier gilt zu bedenken, dass auch Wälder – zusätzlich zu ihrer Funktion als CO₂-Speicher - einen Beitrag in der Verfolgung von Klimaschutzzielen leisten. Dies ist insofern bedeutend, da für Wälder und die damit verbundenen Ökosysteme, Biotope und Arten der prognostizierte Klimawandel gravierende Auswirkungen hat. Unter bestimmten Rahmenbedingungen und bei Ausklammerung besonders wertvoller Waldbestände (vgl. Tabu- und Restriktionskriterien) kommen damit auch Waldflächen für WKA in Betracht.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend wird auf die jeweiligen Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzfunktionen des Waldes für das jeweilige Gebiet dargestellt. Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzfunktionen des Waldes sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf den Boden

Der Boden wird durch die vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme von Windkraftanlagen (einschließlich der Flächen für die Erschließung) nur unwesentlich beeinflusst. Jedoch kann es bei Errichtung und bei Betriebsstörungen von Windkraftanlagen zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG kommen, denen durch Pflichten zur Gefahrenabwehr laut § 4 BBodSchG begegnet werden kann. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend wird auf die jeweiligen Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden für das jeweilige Gebiet dargestellt. Erhebliche Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden wären daher nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Wasser

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen können fallweise erhebliche Risikopotentiale für den Trinkwasserschutz darstellen (großflächige Rodungen und Baustelleneinrichtungen, massive Bodeneingriffe durch Fundamentierungen und ggf. Tiefgründungen, Getriebe-, Hydraulik- und Trafo-Öle ohne Auffangeinrichtungen, mögliche Havarien). Bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald kommt es im Zuge der Rodungsmaßnahmen (je nach Standort ca. 0,2 bis 1 ha je Anlage) zu Bodeneingriffen mit nachfolgender Nährstofffreisetzung, woraus i. d. R. eine (zusätzliche) Nitratbelastung des Grundwassers resultieren kann. Im empfindlichen Bereich des Grundwassereinzugsgebietes einer öffentlichen Trinkwasserversorgung sind – zumindest bei entsprechender Vorbelastung des Grundwassers mit Nitrat – Rodungen für einen Windpark im Prinzip unvereinbar mit dem Trinkwasserschutz. Grundsätzlich sind aus Sicht des allgemeinen Grundwasserschutzes Rodungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Engere Schutzzonen (I-II) der Wasserschutzgebiete (WSG) wurden daher als Standorte für Windkraftanlagen ausgeschieden (harte Tabukriterien), da Windkraftanlagen hohe bautechnische Ansprüche an die Gründung stellen und insbesondere die Gründungen, z.B. über tiefe Bohrpfähle, einen erheblichen Eingriff in den Untergrund darstellen. Dies ist in den Wasserschutzgebietsverordnungen in der Regel verboten. Überschwemmungsgebiete und Vorranggebiete für Hochwasserschutz kommen ebenfalls nicht für Windkraftanlagen in Frage.

In den weiteren Wasserschutzgebieten wäre die Errichtung von Windkraftanlagen im Hinblick auf die Möglichkeit einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung, die in geeigneten und begründeten Fällen und unter Auflagen erteilt werden könnte, nach genauer Prüfung des Einzelfalls möglich. Es wäre zu prüfen, ob der Abstand zur grundwasserführenden Schicht ausreichend groß wäre, und welche bei Bau und Betrieb der Anlagen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmende Schutzmaßnahmen durchgeführt werden müssten. Aus diesem Grund sind die weitere Schutzzone (III) der Wasserschutzgebiete sowie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung Restriktionskriterien für die Windkraftnutzung (fachliche Einzelbewertung). Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser für das jeweilige Gebiet dargestellt.

Erhebliche Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten, zumal auch hier mögliche verbleibende Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens wären.

Auswirkungen auf Luft und Klima

Mit der Nutzung der Windenergie ist durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden, der sich positiv auf Klima und Luft auswirkt. Luftbelastungen sind mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage nicht bzw. kaum verbunden, sie bleiben räumlich und zeitlich beschränkt (Bauphase). Klimatische Effekte beschränken sich auf sehr lokale und punktuelle Veränderungen (Schattenwurf, Luftverwirbelung). Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt. Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, großräumig sicher als positiv zu beurteilen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die Errichtung von Windkraftanlagen bringt eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes mit sich. Die räumliche Dominanz, die insbesondere von Windparks ausgeht, ist abhängig von der topografischen Lage, von der räumlichen Verteilung der Einzelanlagen, der zu erwartenden Beeinträchtigung des typischen Reliefs und der möglichen optischen Überformung räumlich wirksamer charakteristischer Landschaftselemente. Windkraftanlagen als technische, die Maßstäblichkeit des Landschaftsraumes überragende „Bauwerke“ stellen künstliche, nicht gewachsene und dem Landschaftsraum fremde Strukturen dar und sind grundsätzlich als Veränderung des Landschaftsbildes zu bewerten. Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind dementsprechend anlagenimmanent. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.

Durch den Ausschluss von Bereichen mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (weiche Tabukriterien) sowie den möglichen Ausschluss von raumwirksamen Leitstrukturen, landschaftsprägenden Höhenrücken und Kuppen (einschließlich Sichtschuttpuffer), von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sowie auch von regionalen Grünzügen und Trenngrün im Rahmen der konkreten flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung, können auf regionaler Ebene die visuell-ästhetisch empfindlichsten Landschaftsbereiche von der Windkraftnutzung freigehalten werden.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten nach näheren Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Mit der Freihaltung der kleinflächigeren Landschaftsschutzgebiete sowie der großflächigen Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald von einer Windkraftnutzung (weiche Tabukriterien) werden deren komplexe Schutzziele sichergestellt. Entsprechend den Empfehlungen des Windkraft-Erlasses sollen für die Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald Zonierungskonzepte gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG erstellt werden. Damit kann aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes eine gezielte und landschaftsverträgliche Steuerung von WKA für das gesamte Schutzgebiet sichergestellt werden. Die Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald werden solange von Windenergieanlagen freigehalten, bis die Landkreise und Bezirke (Verordnungsgeber) die Naturparkverordnung auf der Basis der Zonierungskonzepte ggf. ändern und Bereiche ausweisen, in denen eine Windkraftnutzung künftig in den Schutzzonen (Landschaftsschutzgebiete) nicht mehr generell ausgeschlossen ist. Damit werden auch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass hier WKA errichtet und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung im Regionalplan dargestellt werden können, ohne rechtlich dem Schutzzweck des LSG entgegenzustehen. Erst mit den Zonierungskonzepten werden belastbare Aussagen zu möglichen Standorten für Windkraftanlagen getroffen.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild für das jeweilige Gebiet dargestellt. Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Landschaft sind im Allgemeinen nicht zu erwarten, können jedoch im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Letztendlich können gesicherte Einschätzungen erst getroffen werden, wenn in dem entsprechenden Gebiet tatsächlich Windräder errichtet werden (konkrete Anlagenplanung).

Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe

Bodendenkmäler können durch den Bau von Windkraftanlagen zerstört werden. Die Errichtung von Windkraftanlagen kann sich auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern negativ auswirken. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bzw. anderweitige Aspekte des Denkmalschutzes sowie sonstiger Sachgüter bei den konkreten Planungen zu berücksichtigen.

Flächen mit bekannten Bodendenkmälern finden bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen Berücksichtigung. Aus wissenschaftlichen Gründen können je nach Art des Fundes Ausgrabungen erforderlich werden, die nicht nur die punktuelle Fläche der Baumaßnahme, sondern das gesamte Bodendenkmal betreffen können. In der konkreten Planung erfolgt eine Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, ob der Bereich des Bodendenkmals mit Windkraftanlagen überplant werden kann. Der Bereich von Bodendenkmälern ist daher nicht generell für eine Windkraftnutzung ausgenommen, sondern lediglich im begründeten Einzelfall.

Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalern innerhalb der Siedlungsflächen kann durch den Entwicklungspuffer in der Regel vermieden werden. Ein gesonderter Schutzabstand ist daher nur für Baudenkmalern im Außenbereich erforderlich. Der Wirkraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem selbst und auch von der Höhe der geplanten Windkraftanlagen ab. Von daher ist der Umfang des Umgebungsschutzes sowohl vom Schutzgegenstand als auch von der geplanten potentiellen Beeinträchtigung abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann nicht definiert werden. Die abschließende denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt im Zuge der Beteiligung an der konkreten Planung sowie den bei Anlagen in denkmalgeschützten Bereichen oder in deren Wirkungsraum notwendigen Erlaubnisverfahren nach Art. 6/7 DSchG.

Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Regionalplans

Im Hinblick auf das Energiekonzept „Energie innovativ“ sind die Potenziale der Region zum Ausbau der Windenergie effektiv zu nutzen, um mit dem Ausbau der weiteren erneuerbaren Energien einen Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses und damit zum Klimaschutz zu leisten. Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtumsetzung des Plans sich der Bedarf an Anlagen zur Nutzung von Windkraft nicht reduziert. Mit der Umsetzung des Plans werden Ziele und Grundsätze zur Steuerung der Standorte festgelegt, ohne die eine Vermeidung der potentiellen negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen, insbesondere auf das Bild der landschaftlich wertvollsten Gebieten der Region, auf die Wohn- und Erholungsfunktion, auf die biologische Vielfalt und eine angemessene ökologische Nutzung nicht möglich wäre. Ohne die Umsetzung des Plans wäre die im öffentlichen Interesse liegende Ordnung und Koordination der Anlagen für Windkraftnutzung nicht in dem erforderlichen Maße gegeben. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die Windenergienutzung eher zufällig und unkoordiniert entwickelt und das Landschaftsbild wesentlich stärker belastet.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Ausschlusskriterien, die der vorliegenden Regionalplanänderung zugrunde liegen, bewirken per se eine Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen. Da zudem die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Räume sind, in denen der Windkraftnutzung andere Belange nicht grundsätzlich entgegenstehen, werden mit der Konzentration der Windkraftnutzung auf diese Gebiete nachteilige Auswirkungen vermieden oder zumindest verringert. Somit stellen die Ausschlusskriterien zusammen mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als den grundlegenden Elementen der Regionalplanänderung Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen dar. Sofern im Übrigen mit der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, können konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erst mit Konkretisierung des jeweiligen Projektes getroffen werden. Da konkrete Planungen nicht vorliegen, wären Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Regionalplans zu betrachten. Der in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verankerte Planungsvorbehalt ermöglicht es, auf Ebene der Bauleitplanung oder Regionalplanung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen die Verteilung von grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen in der Landschaft räumlich zu ordnen.

Alternativen zum geplanten Windkraftkonzept des Regionalplans wären die kleinräumige Steuerung des Baus von Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Gemeinden oder die fallbezogene Beurteilung im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Daraus könnte sich eine unkoordinierte „Verspargelung“ der Landschaft ergeben. Nachdem die Auswirkungen von raumbedeutsamen Windkraftanlagen aufgrund ihrer großen Höhe regelmäßig Gemeinde- und Landkreisgrenzen überschreiten, eignet sich die Ebene der Regionalplanung besonders für Regelungskonzepte für Windkraftanlagen.

Die Erarbeitung des regionalplanerischen Gesamtkonzeptes erfolgt über ein mehrstufiges Prüfverfahren, welches im Rahmen des Aufstellungsprozesses einer permanenten Alternativenprüfung unterzogen wurde. Um bereits auf der regionalen Planungsebene erkennbare Konflikte mit der Windkraftnutzung erst gar nicht entstehen zu lassen und zugleich eine tatsächliche Konzentrationswirkung in den Vorranggebieten zu erreichen, wurden Kriterien festgelegt, die zum Ausschluss (harte und weiche Tabukriterien) oder zur Beschränkung von Windkraft führen. Zudem wurde geprüft, ob die Mindestabstände zu den Siedlungen gemäß Windkraft-Erlass herangezogen werden sollen oder ob höhere Siedlungspuffer festgelegt werden. Außerdem wurde geprüft, inwieweit sich Kriterien des Überlastungsschutzes auswirken. Alternativen bestanden insbesondere in der Festlegung der (Mindest-) Abstandsflächen zu den Siedlungsflächen und in der Wahl und Gewichtung der sogenannten „weichen“ Tabukriterien sowie der Einzelfallabwägung der Suchräume (Flächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien übrig blieben, vgl. Regionalplan-Begründung). Insbesondere wurde geprüft, ob Restriktionskriterien oder Abwägungsbelange (beispielsweise Flächen mit hohem Konfliktpotential bezüglich Artenschutz, Orts- / Landschaftsbild) zum Ausschluss führen oder ob diese Gebiete zumindest als Vorbehaltsgebiete verbleiben sollen.

3. Zusätzliche Angaben

a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVPG sowie ROG nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die „Erheblichkeitsschwelle“ ist auf der Ebene der Regionalplanung oft nur schwer zu bestimmen.

Da keine regionsweit flächendeckende und auf aktueller Datenbasis erfolgte Gesamtbewertung vorliegt, musste auf Grundlage der in der Region bekannten vorkommenden, streng geschützten Vogelart eine fachliche Einzelprüfung hinsichtlich des signifikant erhöhten Tötungsrisikos vorgenommen werden (nach einheitlichem Bewertungsmuster; siehe Begründung zum Regionalplan). Weitere nennenswerte Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband wirken aber gem. Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalplans Würzburg, der die Änderung des Regionalplans im Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ im Kapitel B X „Erneuerbare Energien“ beinhaltet.

Die Fortschreibung des Regionalplans enthält keine konkreten standortgebundenen Projekte wie den Bau einzelner Windkraftanlagen. Somit sind im derzeitigen Planungsstadium noch keine Aussagen über standortbezogene Umweltauswirkungen möglich. Diese sind erst im Rahmen nachfolgender und projektbezogener Planungen zu prüfen und zu bewerten (Abschichtungsregelung).

Die vorliegende Regionalplanänderung dient dazu, den von der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Umbau der Energieinfrastruktur hin zu einem weitgehend auf erneuerbaren Energien basierenden Versorgungssystem zu unterstützen. Mit dem Verzicht auf die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans würde die überörtliche, überfachlich abgewogene Steuerungsmöglichkeit auf regionaler Ebene entfallen, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen denkbar wären.

Zusammenfassend ist somit die vorgenommene Änderung des Regionalplans unter dem Aspekt der Umweltauswirkungen und unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Europa-, Bundes- und Landesrechts aus regionalplanerischer Sicht gerechtfertigt.

<p>Verbreitungsschwerpunkt).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großer Abendsegler: Der Main ist Zugstrecke des Großen Abendseglers. Ein Vorkommen in den umliegenden Wäldern ist anzunehmen. <p>→ Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten. Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen – inklusive randlich gelegene – sind zu erhalten.</p> <p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Im Südteil des Gebietes liegt die Trinkwasserschutzzone III B (Brunnen 1-3 Werntal, Brunnen Heßlar und Brunnen Stetten; Brunnen im Ried) in der bereits 6 WKA genehmigt und errichtet wurden. Weitere potenzielle WKA-Standorte befinden sich in der Zone III B bzw. außerhalb davon. Außerhalb des Schutzgebietes sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Das Gebiet liegt auf einer offenen, exponierten, flachhügeligen Hochfläche auf 300 bis 340 m üNN („Eschbachhöhe“, „Heßlarer Graben“, „Appentalhöhe“). Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent – trotz der bestehenden Vorbelastung durch bereits 11 errichteten WKA und 2 Freileitungen. Die Fläche grenzt im Westen an ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Folgende Bodendenkmäler liegen innerhalb des Vorranggebietes: - KD 6/011647/00/00 „Siedlungsfunde der Linearbandkeramik“, OT Aschfeld - KD 6/011631/00/00 „Möglicherweise Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung im Luftbild“, Eußenheim - KD 6/011637/00/00 „Siedlungsfunde der Linearbandkeramik“, OT Aschfeld - KD 6/011639/00/00 „Vermutlich Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung im Luftbild“, OT Aschfeld, Eußenheim“ - KD 6/011642/00/00 „Siedlungsfunde unbekannter Zeitstellung“ OT Heßlar - KD 6/011643/00/00 „Siedlungsfunde vermutlich der jüngeren Latenezeit“, OT Heßlar, Karlstadt. Im Falle der Errichtung von WKA ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>0 / -</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

<p>Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen – inklusive randlich gelegene – sind zu erhalten. Auswirkungen auf den Wald ergeben sich durch Rodungen; insbesondere im „Mittelwaldholz“ mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie sind die Eingriffe auf ein Mindestmaß zu reduzieren.</p> <p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da kein Schutzgebiet vorliegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent. – trotz der bestehenden Vorbelastung durch den Solarpark Erlasee. Das Gebiet umfasst die „Hardhöhe“ und die „Hundsbacher Höhe“ (300 bis 320 m üNN). Im Zusammenwirken mit WK 3 und WK 22 (Planung Regionalplan Region Main-Rhön) ergibt sich eine bandartige Entwicklung an der Regionsgrenze. Sichtkulisse bilden die Waldgebiete, die die Mastfüße der WKA verdecken, dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Folgende Bodendenkmäler liegen innerhalb des Vorranggebietes: KD 6/010988/00/00 „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld mit 11 Grabhügeln“, OT Hundsbach, Eußenheim. Im Falle der Errichtung von WKA ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>0</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

<p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Im Nordwesten grenzt die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Asch-wiesen-Schuläckerbrunnen“ an. Außerhalb des Schutzgebietes sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p>	0
<p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p>	0 / +
<p><u>Landschaftsbild:</u> Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent – trotz der bestehenden Vorbelastung durch eine bereits errichtete WKA (östlich ca. 500 m) und die nördlich verlaufende Freileitung. Das Gebiet umfasst offene Ackerfluren und Waldflächen am „Mittelberg“ (300 m üNN). Im Zusammenwirken mit WK 3 und WK 22 (Planung Regionalplan Region Main-Rhön) ergibt sich bandartige Entwicklung an der Regionsgrenze. Sichtkulisse bilden die Waldgebiete, die die Mastfüße der WKA verdecken, dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p>	- / +
<p><u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<> / 0
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

<p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Das Gebiet umfasst die offenen westexponierten Hanglagen des Riedenberges (310 m üNN). Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent – trotz der bestehenden Vorbelastung durch die im weiteren Umfeld bereits errichtete 11 WKA. Im Zusammenwirken mit WK 04 und WK 27 (Planung Regionalplan Region Main-Rhön) sowie den bestehenden 11 WKA ergibt sich bandartige Entwicklung an der Regionsgrenze. Die Fläche grenzt im Südwesten und Nordwesten an Landschaftliches Vorbehaltsgebiet („Theuretal“ mit Heckengebiet am „Riedberg“, Waldgebiet „Schellenbergholz“) an. Sichtkulisse bilden die Waldgebiete, die die Mastfüße der WKA verdecken, dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

<p>Auswirkungen auf Wald ergeben sich durch Rodung; vorhandene Waldgebiete mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz - steile Hanglagen des „Strutholz“ im Südwesten- sind zu erhalten.</p> <p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da kein Schutzgebiet vorliegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Das Gebiet umfasst die exponierten, waldfreien Anhöhen um die „Straßhöhe“ (300 bis 330 m üNN) sowie das Waldgebiet „Strutholz“ (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet). Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent – trotz der bestehenden Vorbelastung durch die im weiteren Umfeld bereits errichtete 11 WKA. Im Zusammenwirken mit WK 4 und WK 27 (Planung Regionalplan Region Main-Rhön) sowie den bestehenden 11 WKA ergibt sich bandartige Entwicklung an der Regionsgrenze. Sichtkulisse bilden die Waldgebiete, die die Mastfüße der WKA verdecken, dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Folgende Bodendenkmäler liegen innerhalb des Vorranggebietes: - KD 6/011027/00/00 „Siedlungsfunde der Linearbandkeramik“, OT Schwebenried - KD 6/011028/00/00 „Siedlung der Linearbandkeramik Arnstein“, OT Schwebenried Im Falle der Errichtung von WKA ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>0</p> <p>0 /+</p> <p>- /+</p> <p><>/0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

<p>Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Anstutz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten.</p> <p>Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene randlich gelegene Biotopstrukturen sind zu erhalten.</p> <p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da kein Schutzgebiet vorliegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Das Gebiet liegt auf einer leichtwelligen Hochfläche mit den Anhöhen „Meilenhöhe“ (ca. 340 m üNN) und „Jobsthaler Höhe“ (329 m üNN). Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent. Die umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder haben zwar eine sichtverschattende Wirkung, dennoch sind wegen der exponierten Lage und im Zusammenwirken mit WK 27 auf der „Meilenhöhe“ und WK 28 am „Dachsberg“ Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Wegen der exponierten Lage sind erhebliche Auswirkungen auf landschaftsprägende Baudenkmäler nicht gänzlich auszuschließen (Fernwirkung). Von dem Münster „Mariä Himmelfahrt und St. Georg der Große“ der weilerartigen Klosteranlage „Fährbrück“ (ca. 4 km) besteht eine mögliche Sichtverbindung und somit mögliche Kulissenwirkung. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>0</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / -</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

<p>- Baumfalke (Brutverdacht): Waldbereich „Bienberg“ südlich von Retzstadt in ca. 3.000 m Entfernung → Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten. Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen sind zu erhalten, wie auch die kleinen Wäldchen (z.T. Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz/lokal sowie den Bodenschutzwald), auch randlich Gelegene.</p> <p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahme versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da kein Schutzgebiet vorliegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent. Das Gebiet umfasst die offene, exponiert liegende flächhügliche Verbnungsfläche vor dem Gramschatzer Wald mit Anhöhen bis 360 m üNN. Die Fläche grenzt im Norden, Osten und Westen an Landschaftliche Vorbehaltsgebiete an. Sichtkulisse bilden die Waldgebiete, die die Mastfüße der WKA verdecken. Dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Zu dem landschaftsprägenden Baudenkmal – Schlossanlage Thüngen (ca. 3 km) – besteht eine mögliche Sichtverbindung und somit mögliche Kulissenwirkung. Es ist jedoch festzustellen, dass die Hauptansicht des Schlosses aus östlicher Richtung (von Binsfeld kommend) in Erscheinung tritt. Somit ist diese von den künftigen WKA abgewandt. Gemäß Sichtfeldanalyse (7. Änderung FNP Retzstadt, Anlage 4) ist keine relevante Beeinträchtigung zu erwarten. Windkraftanlagen führen meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes, soweit sie in Blickbeziehung zu Orten stehen. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>0</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume ausgewiesen, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 8 „Südlich Retzstadt“	Vorranggebiet	Fläche: 147 ha
Gemeinde(n): Gemeinde Retzstadt, Gemeinde Güntersleben	Landkreis(e): Main-Spessart, Würzburg	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: 10
(1) Umweltmerkmale: Lage: südlich Retzstadt Naturraum: Wern-Lauer-Platte Landschaftsbildraum: 135.05 „Muschelkalkfläche um Retzstadt“ / Stufe 4 Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 5,4 – 5,9 m/s		
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme: Derzeitige Nutzung: land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Mit dem ausgewiesenen Sondergebiet Windkraft gem. 7. Änderung FNP Güntersleben und 5. Änderung FNP Retzstadt und den darin errichteten 10 WKA ist eine Konzentrationsfläche bereits vorgegeben. Direktes Umfeld: Ackerflächen. Im Norden grenzt das Vorranggebiet für Bodenschätze CA5,u – „Kalkstein UM Südöstlich Retzstadt“ (einschl. 300 m Sprengpuffer) an. Dem nordöstlich gelegenen landwirtschaftlich geprägten Bereich vom gewässergeprägten „Dürrbachtal“ bis zum Waldgebiet „Kaitlochholz“ kommt besondere natur- und artenschutzfachliche Bedeutung (Uhubrutplatz im Steinbruch von Retzstadt, direkte Nähe zu FFH-Gebieten) sowie besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung (Wälder „Kaitlochholz“, „Luziholz“, „Ehrenforst“, „Innenforst“ / Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) zu. Als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesene Hangwälder auf der Maintalkante grenzen im Westen an. Sie prägen die visuelle Leitstruktur „Maintalhänge“ und beinhalten Flächen hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt, u.a. FFH-Gebiet 6124-372 "Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim". Im Bereich der landwirtschaftlich geprägten „Breitfeldhöhe“ im Westen (Lebensraum Baumfalke) liegt der luftrechtlich gesicherte Flugraum eines Modellflugplatzes sowie ein Sendemast. Im Süden grenzen Ackerfluren mit eingestreuten Hecken an. Der Landschaftsraum ist durch die 10 WKA und mittig verlaufende 110 kV-Freileitung optisch vorbelastet. Landschaftsbildbewertung: hoch, westlich angrenzend sehr hoch: visuelle Leitstruktur „Maintalhänge“ (einschließlich 1.000 m Puffer). Gebietskulisse Windkraft: gelb, grün		
(3) Relevante Tabukriterien		
Siedlungsflächen - Wohnbauflächen: Retzstadt, Güntersleben (1.000 m) - Außenbereichsanwesen: nordöstlich von Güntersleben (500 m)		
Naturschutz - FFH-Gebiet 6124-372 „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“ (flächenhaft) - Geschützter Landschaftsbestandteil „Steinhöhe“, Güntersleben (flächenhaft) - Geschützter Landschaftsbestandteil „Hönigweinberg“, Thüngersheim (flächenhaft) - Geschützter Landschaftsbestandteil „Am Spund“, Thüngersheim (flächenhaft)		
Wirtschaft - Vorranggebiet für Bodenschätze CA5,u – „Kalkstein UM Südöstlich Retzstadt“ (einschl. 300 m Sprengpuffer) - Vorbehaltsgebiet Bodenschätze CA17,u – „Kalkstein UM Nordwestlich Güntersleben“ (einschl. 300 m Sprengpuffer)		
Infrastruktur - FT 110kV Würzburg - Gemünden Nr. 0424 Teilstück Abz. Unterdürrbach - Abz. Karlstadt (100 m)		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen - Biotop 6125-0144 „Vereinzelte Hecken auf der flurbereinigten Flächen“ - Biotop 6125-0095 „Hecken und Gebüsche“ - Biotop 6125-0094 „Südexponierte Hänge eines Taleinschnitts auf der Hochfläche am Rand des Maintals (Magerrasen, Streuobst, Gebüsche, Altgrasfluren, Fels)“ - Biotop 6125-0093 „Hecken und Gebüsche im Vorfeld des Maintalhangs“ - Geschützter Landschaftsbestandteil „Steinhöhe“ Güntersleben		
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete - FFH-Gebiet 6124-372 „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“ (Abstand 500 m)		
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen - Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
(7) Sonstige Besonderheiten - Wasserleitung „Fernwasserversorgung Mittelmain“		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich: <u>Mensch, menschliche Gesundheit:</u> Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten; aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsor-		Wertung 0

<p>ten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Anhaltspunkte für eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung, die auf dieser Planungsebene erkennbar wären, liegen nicht vor. Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Arten, Biotope, biologische Vielfalt:</p>	-
<p>Aufgrund der Lage in Waldnähe sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich.</p>	
<p>Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Uhu (2008): im Steinbruch Retzstadt in ca. 1.600 m Entfernung - Rauhhaufledermaus, Zwergfledermaus / Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus (saP zum FNP Retzstadt, 2013): Wald und Waldränder u.a. Gramschatzer Wald - Baumfalke (Brutverdacht): Waldbereich „Bienberg“ südlich von Retzstadt in ca. 1.000 m Entfernung 	
<p>→ Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten.</p>	
<p>Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen sowie der geschützte Landschaftsbestandteil „Steinhöhe“ sind zu erhalten.</p>	
<p>Boden:</p>	0
<p>Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p>	
<p>Wasser:</p>	0
<p>Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da kein Schutzgebiet vorliegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p>	
<p>Klima/Luft:</p>	
<p>Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	0/+
<p>Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p>	
<p>Landschaftsbild:</p>	-/+
<p>Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent – trotz der bestehenden Vorbelastung durch bereits 10 errichtete WKA und eine Freileitung. Die Fläche grenzt im Norden, Osten und Westen an Landschaftliche Vorbehaltsgebiete an. Sichtkulisse bilden die Waldgebiete, die die Mastfüße der WKA verdecken. Dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gegeben (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen.</p>	
<p>Großräumig: Die Erweiterung der rechtskräftigen Sondergebiete Windkraft trägt zu einer Bündelung von WKA bei. Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p>	
<p>Kulturelles Erbe:</p>	
<p>Folgende Bodendenkmäler liegen innerhalb des Vorranggebietes:</p>	<> / 0
<ul style="list-style-type: none"> - KD 6/012366/00/00 Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung im Luftbild Retzstadt 	
<p>Im Falle der Errichtung von WKA ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen.</p>	
<p>Zu dem landschaftsprägenden Baudenkmal, der Schlossanlage Thüngen (ca. 6 km entfernt), besteht eine mögliche Sichtverbindung und somit eine mögliche Kulissenwirkung. Es ist jedoch festzustellen, dass die Hauptansicht des Schlosses aus östlicher Richtung (von Binsfeld kommend) in Erscheinung tritt. Somit ist diese von den künftigen WKA abgewandt. Gemäß Sichtfeldanalyse (7. Änderung FNP Retzstadt, Anlage 4) ist keine relevante Beeinträchtigung zu erwarten.</p>	
<p>Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung:</p>	
<p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.</p>	
<p>Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume ausgewiesen, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“	Vorranggebiet	Fläche: 108 ha
Gemeinde(n): Himmelstadt	Landkreis(e): Main-Spessart	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -
(1) Umweltmerkmale: Lage: südwestlich Himmelstadt Naturraum: Marktheidenfelder Platte Landschaftsbildraum: 133.01 Karlstädter Maintal / Stufe 4 Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 3,5 – 3,9 m/s		
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme: Derzeitige Nutzung: Forstwirtschaftliche Nutzung. Direktes Umfeld: Wald: Im Süden und Westen grenzt das FFH-Gebiet 6124-373 "Zellinger Gemeindewald" an. Die bewaldeten Maintalhänge („Sternberg“, „Steinbühl“, „Pillenberg“ / Bodenschutzwald, „Brunntalgraben“) begrenzen das Gebiet nach Osten. Sie prägen die visuelle Leitstruktur „Maintalhänge bei Zellingen und Himmelstadt“ (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) und beinhalten Flächen hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt, wie die geschützten Biotopkomplexe am „Steinbühl“ und „Sternberg“ (LB-Vorschlag / aufgelassener Streuobsthang, Magerrasenfläche mit sehr artenreicher Flora und Fauna, darunter seltene Arten; Orchideenreichtum). Südöstlich liegt der Modellflugplatz Himmelstadt. Der Landschaftsraum ist durch die südwestlich verlaufenden 110kV-Freileitungen sowie die ICE-Strecke (teilweise Tunnellage) vorbelastet. Landschaftsbildbewertung: Hoch. Östlich und nördlich angrenzend sehr hoch: visuelle Leitstruktur „Maintalhänge bei Zellingen und Himmelstadt“ (einschließlich 1.000 m Puffer). Gebietskulisse Windkraft: weiß		
(3) Relevante Tabukriterien		
Siedlungsflächen - Wohnbauflächen: Himmelstadt , Laudenbach (1.000 m) - Gemischte Bauflächen: Laudenbach (1.000 m) Naturschutz - FFH-Gebiet 6124-373 „Zellinger Gemeindewald“ Infrastruktur - Freileitung 2x110kV Abzw. Waldzell - Karlstadt - Freileitung 110kV Würzburg - Rohrbach Nr. 0539 Teilstück UW Rohrbach - Abz. Hettstadt Militärische Belange - Nachtfliegstrecke für Hubschrauber (Militärflughafen Niederstetten)		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen ---		
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete - FFH-Gebiet 6124-373 „Zellinger Gemeindewald“ (200 m Abstand)		
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen - Fortführung forstwirtschaftlichen Nutzung		
(7) Sonstige Besonderheiten - Richtfunkstrecke „Gemünden/Main 1 – Würzburg 2“ östlich angrenzend - Planung B 26n / Trasse gemäß Vorlage zum Linienbestimmungsverfahren nördlich angrenzend - Modellflugplatz Himmelstadt (Flug-Modell-Sport-Club Milan e.V.) südöstlich angrenzend		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich: <u>Mensch, menschliche Gesundheit:</u> Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten, aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Anhaltspunkte für eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung, die auf dieser Planungsebene erkennbar wären, liegen nicht vor. Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten sind nicht erkennbar. <u>Arten, Biotope, biologische Vielfalt:</u> Aufgrund der Lage im Wald sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse: - Rotmilan (Altnachweis): im Zellinger Gemeindewald in ca. 1.000 m Entfernung → Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten.		Wertung 0 -

<p>Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten.</p> <p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da kein Schutzgebiet vorliegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent. Die Fläche umfasst die Kuppen- und Hanglagen des „Himmelstädter Waldes“ (Anhöhen bis ca. 320 ü NN). Die vorhandenen Wälder entlang der Talhänge und Hangschulterbereiche haben eine sichtverschattende Wirkung. Trotz der von der von der Maintalhangkante abgerückten Lage werden die WKA weithin zu sehen sein und das Landschaftsbild durch optische Dominanz beeinträchtigen. Insbesondere von den gegenüberliegenden Maintalhängen werden die Sichtbeziehungen, beispielweise vom Aussichtspunkt „Kalvarienberg“, beeinträchtigt sein. In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Wegen der exponierten Lage sind erhebliche Auswirkungen auf landschaftsprägende Baudenkmäler nicht gänzlich auszuschließen (Fernwirkung). Von der Wallfahrtskirche „St. Maria im Grünen Tal“ (Zellingen ca. 3,5 km), der Karlbürg (4 km) sowie dem Ensemble „Altort Thüngersheim“ (ca. 4 km) besteht eine mögliche Sichtverbindung und somit mögliche Kulissenwirkung. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>0</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / -</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume ausgewiesen, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 10 „Nördlich Stadelhofen“	Vorranggebiet	Fläche: 30 ha
Gemeinde(n): Stadt Karlstadt, Gemeinde Steinfeld	Landkreis(e): Main-Spessart	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: 3
(1) Umweltmerkmale: Lage: nördlich Stadelhofen Naturraum: Marktheidenfelder Platte Landschaftsbildraum: 132.01 „Urspringer Hochfläche“ / Stufe 3 Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 4,5 – 4,9 m/s		
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme: Derzeitige Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung. Mit dem ausgewiesenes Sondergebiet für „Windkraft“ (10. Änderung FNP Stadt Karlstadt) mit 3 errichteten WKA ist eine Konzentrationsfläche bereits vorgegeben. Direktes Umfeld: Ackerfluren im Norden und Süden. Als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesene Wälder am „Pfaffenrain“ und „Eßlersberg“ (Klimaschutzwald lokal) mit geschützten Biotopbeständen (Kalkmagerrasen, thermophile Waldränder, Altgrasfluren, Raine) fassen das Gebiet von Westen und Norden ein. Das Gebiet ist durch die bestehenden 3 WKA (WK 10) sowie weitere im Wirkraum befindlichen 7 WKA (WK 11, 12, 13, 29) optisch vorbelastet. Ferner wirken die mastartigen Bauwerke der südlich und östlich verlaufenden 110 kV-Freileitung sowie der östlich gelegenen Hochgeschwindigkeitsstrecke Hannover – Würzburg (Abstand von 200 m) als visuelle Belastungen. Landschaftsbildbewertung: mittel Gebietskulisse Windkraft: gelb, rot		
(3) Relevante Tabukriterien		
Siedlungsflächen - Wohnbauflächen: Steinfeld, Rohrbach (1.000 m) - Gemischte Bauflächen: Stadelhofen (1.000 m)		
Infrastruktur - Freileitung 2x110kV Abzw. Waldzell – Karlstadt - Freileitung 110kV Würzburg - Rohrbach Nr. 0539 Teilstück UW Rohrbach - Abz. Hettstadt		
Militärische Belange - Nachtiefflugstrecke für Hubschrauber (Militärflughafen Niederstetten)		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen - Biotop 6024-0058 „Halbtrockenrasenreste auf der Kuppe des Eßlersberges“ - Biotop 6024-0057 „Mit Kiefern überstandener Halbtrockenrasenstandort im Waldinnern und Waldrandlage am Beslich“ - Biotop 6024-0054 „Halbtrockenraseninseln am Pfaffenrain und Schmalzhäfele“		
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete - Biotop 6024-0059 „Kiefernüberstandener, W- exponierter, verbuschter Trockenrasenstandort am Eßlersberg nördlich von Stadelhofen“		
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen - Fortführung landwirtschaftlicher Nutzung		
(7) Sonstige Besonderheiten ---		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich: Mensch, menschliche Gesundheit: Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten; aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Anhaltspunkte für eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung, die auf dieser Planungsebene erkennbar wären, liegen nicht vor. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten ist festzustellen, dass für die Ortslage von Stadelhofen unter Berücksichtigung bestehender WKA bereits eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von fast 200° vorliegt; die Belastungsgrenze von 120° bzw. 180° (Gesamtbelastung) wäre demnach überschritten. Gleichwohl kommt den Wäldern südwestlich von Stadelhofen je nach Blickwinkel sichtverschattende Wirkung zu, so dass die Beeinträchtigungen durch die WKA nördlich von Urspringen (WK 12 und 29) deutlich gemindert werden. Arten, Biotope, biologische Vielfalt: Aufgrund der Lage im Wald sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse:		Wertung 0 / - -

<p>- Uhu (2008): im Steinbruch nordöstlich von Steinfeld in ca. 1.600 m Entfernung → Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten. Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung. Vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten.</p> <p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet. Das Gebiet liegt am Rande eines Bereiches, in dem aufgrund von Gipsstein oder Sulfatvorkommen im Untergrund erhöhte Bodensenkungs- und Erdfallgefahr besteht. Die Eignung des Baugrunds für die Errichtung von WKA ist im Rahmen der Projektplanung durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Bohrungen zu untersuchen.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da kein Schutzgebiet vorliegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Das Gebiet liegt auf den etwa 305 m ü.NN hohen Anhöhen des „Eßlersberges“ und des „Pfaffenrain“. Das Gebiet grenzt an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an. Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastung durch die bereits errichteten 11 WKA. Im Zusammenwirken von WK 11 und 13 sowie WK 29 und 12 ergibt sich eine sichelförmige Entwicklung um die Ortslagen Stadelhofen bzw. Steinfeld die das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion beeinträchtigen. Dabei kommt den Wäldern südwestlich von Stadelhofen je nach Blickwinkel sichtverschattende Wirkung zu, so dass die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild deutlich gemindert werden können. Dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). Großräumig: Die Erweiterung des rechtskräftigen Sondergebietes Windkraft trägt zu einer Bündelung von WKA bei. Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0 / -</p> <p>0</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

<p>Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten. Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten.</p> <p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet. Das Gebiet liegt am Rande eines Bereiches, in dem aufgrund von Gipsstein oder Sulfatvorkommen im Untergrund erhöhte Bodensenkungs- und Erdfallgefahr besteht. Die Eignung des Baugrunds für die Errichtung von WKA ist im Rahmen der Projektplanung durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Bohrungen zu untersuchen.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da kein Schutzgebiet vorliegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Das Gebiet liegt auf den flachen südwestexponierten Hangflächen des „Pilzberges“ (etwa 330 m ü.NN). Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastung durch die bereits errichteten WKA (6 bzw. 7). Im Zusammenwirken von WK 10 und 13 sowie WK 29 und 12 ergibt sich eine sichelförmige Entwicklung um die Ortslagen Stadelhofen bzw. Steinfeld, die das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion beeinträchtigen. Dabei kommt den Wäldern südwestlich von Stadelhofen je nach Blickwinkel sichtverschattende Wirkung zu, so dass die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild deutlich gemindert werden können. Dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zu Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0 / -</p> <p>0</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 12 „Nördlich Urspringen“	Vorranggebiet	Fläche: 226 ha
Gemeinde(n): Gemeinde Roden, Gemeinde Urspringen	Landkreis(e): Main-Spessart	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: 9
(1) Umweltmerkmale: Lage: nördlich Urspringen Naturraum: Marktheidenfelder Platte Landschaftsbildraum: 132.01 „Urspringer Hochfläche“ / Stufe 3 Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 4,5 – 4,9 m/s		
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme: Derzeitige Nutzung: Land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Mit den zwei ausgewiesenen Sondergebieten Windkraft mit 3 errichteten WKA (6. Änderung FNP Urspringen) nördlich von Urspringen sowie 6 weiteren errichteten WKA nordwestlich von Urspringen (teilweise geplante Konzentrationszone Windkraft 5. Änderung FNP Roden) ist eine Konzentrationsfläche bereits vorgegeben. Direktes Umfeld: Wellige Hochfläche, geprägt durch Wechsel von größeren, intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen und kleineren Waldflächen. Als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesene Mischwälder auf dem „Ameisenberg“ und der „Meßhöhe“ (Wälder mit besonderer Bedeutung für Klimaschutz/lokal, als Biotop, für den Wasserschutz, für die Gesamtökologie) fassen das Gebiet von Norden und Osten ein. Das Gebiet ist durch die errichteten 9 WKA nördlich bzw. nordöstlich von Urspringen sowie durch zwei weitere, im Wirkraum errichtete WKA nordöstlich bzw. südwestlich von Urspringen optisch vorbelastet. Zerschneidung durch Kreisstraße MSP 24. Landschaftsbildbewertung: mittel Gebietskulisse Windkraft: grün, gelb, rot		
(3) Relevante Tabukriterien		
Siedlungsflächen - Wohnbauflächen: Urspringen, Roden, Duttonbrunn, Ansbach (1.000 m) - Gemischte Bauflächen: Urspringen (1.000 m) Militärische Belange - Nachtiefflugstrecke für Hubschrauber (Militärflughafen Niederstetten)		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen - Biotop 6023-0069 „Feldgehölz östlich des Weiselberges“ - Biotop 6023-0060 „Strukturreiche Waldmäntel mit vorgelagerten Kalkmagerrasen am Rande eines Kiefernforstes“ - Biotop 6023-0062 „Hecken und Gebüschräume zwischen Äckern“ - Biotop 6023-0061 „Randbereich eines Buchenhochwaldes, Feldgehölz und Hecke“ - Biotop 6024-0076 „Vereinzelte Hecken im Norden von Urspringen“		
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete - Biotop 6024-0079 „Gruppe von zahlreichen Hecken, mageren bzw. verbuschten Streuobstwiesen, mageren Rasen, kleinem Laubwäldchen und Feldgehölz auf und um den "Alten Berg" im N von Urspringen“ - Trinkwasserschutzgebiet Zone III: Br. 1 im Tal, Br. 2 Karlstraße (ZV Wasserverband Urspringer Gruppe)		
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen - Fortführung land- und forstwirtschaftlicher Nutzung		
(7) Sonstige Besonderheiten ---		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich: <u>Mensch, menschliche Gesundheit:</u> Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten, aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Anhaltspunkte für eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung, die auf dieser Planungsebene erkennbar wären, liegen nicht vor. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten ist festzustellen, dass für die Ortslage von Urspringen unter Berücksichtigung der bislang errichteten WKA (WK 12, 13, 29) bereits eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes in Richtung Osten, Norden und Westen von fast 150° vorliegt; die Belastungsgrenze 120° wäre demnach überschritten. Um eine regelrechte Einkreisung der Ortslage Urspringen zu verhindern, müssen die verbliebenen Hauptblickachsen nach Süden, Südwesten (1 errichtete WKA) und Südosten freigehalten werden. Die nördlich von Birkenfeld geplante WK 14 (bestehendes SO Windkraft) liegt hinter dem bewaldeten „Esberg“, dem je nach Blickwinkel sichtverschattende Wirkung zukommt, so dass Beeinträchtigungen der Sichtachse (von Urspringen aus gesehen) deutlich gemin-		Wertung 0 / -

<p>dert werden.</p> <p>Arten, Biotope, biologische Vielfalt: Aufgrund der Lage im Wald sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse: - Rotmilan, Baumfalke (Altnachweise): in den Waldflächen „Ameisenberg“ und „Seelengrundwald“ nördlich Urspringen in mehr als 1.000 m Entfernung - Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus (2009): in den umgebenden Wäldern, Siedlungen, Gewässer, Kulturlandschaften → Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten. Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten.</p> <p>Boden: Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p>Wasser: Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da das Gebiet außerhalb des angrenzenden Trinkwasserschutzgebietes liegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p>Klima/Luft: Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p>Landschaftsbild: Das Gebiet liegt auf einer welligen Hochfläche mit den Anhöhen „Äußerer Lehmberg“ (332 m üNN), „Hausberg“ (351 m üNN) und dem „Mausberg“ (336 m üNN). Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastung um Urspringen durch bereits 11 errichtete WKA. Im Zusammenwirken der WK 12, WK 29 und WK 13 ergibt sich eine sichelförmige Entwicklung um die Ortslage Urspringen. Die umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder haben zwar eine sichtverschattende Wirkung, dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus betrachtet wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Die Erweiterung der rechtskräftigen Sondergebiete Windkraft trägt zu einer Bündelung von WKA bei. Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p>Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>-</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

<p>- Wiesenweihe (2009): Anhäufung von Wiesenweihefundpunkten zwischen Duttenbrunn und Billingshausen in ca. 3.000 m Entfernung.</p> <p>- Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus (2009): in den umgebenden Wäldern, Siedlungen, Gewässern und Kulturlandschaften</p> <p>→ Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten.</p> <p>Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten.</p> <p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da das Gebiet außerhalb des angrenzenden Trinkwasserschutzgebietes liegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Das Gebiet liegt auf einer welligen Hochfläche mit der Anhöhe „Kleiner Höhenberg“ (331 m üNN). Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastung durch die bereits errichtete WKA sowie den WKA im weiteren Wirkraum (Urspringen mit 10 WKA, Stadelhofen mit 6 WKA). Im Zusammenwirken der WK 12 und WK 29 ergibt sich eine sichelförmige Entwicklung um die Ortslage Urspringen. Die umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder haben zwar eine sichtverschattende Wirkung, dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Die Erweiterung des rechtskräftigen Sondergebietes Windkraft trägt zu einer Bündelung von WKA bei. Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>0</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 14 „Nördlich Birkenfeld“	Vorranggebiet	Fläche: 116 ha
Gemeinde(n): Gemeinde Birkenfeld	Landkreis(e): Main-Spessart	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: ---
(1) Umweltmerkmale: Lage: nördlich Birkenfeld Naturraum: Marktheidenfelder Platte Landschaftsbildraum: 132.01 „Urspringer Hochfläche“ / Stufe 3 Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 4,5 – 5,4 m/s		
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme: Derzeitige Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung. Mit der ausgewiesenen Konzentrationsfläche Windkraft (3. Änderung FNP Gemeinded Birkenfeld) ist eine Konzentrationsfläche bereits vorgegeben. Direktes Umfeld: Wellige Hochfläche, geprägt durch Wechsel von größeren, intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen und kleineren Waldflächen. Nadelforste und Mischwälder („Eßberg“, „Truhberg“) sowie die als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesene Mischwälder auf der „Hönigshöhe“ (Wälder mit besonderer Bedeutung für Klimaschutz/lokal, als Biotop, für den Bodenschutz, für den Wasserschutz, für die Gesamtökologie) fassen das Gebiet von Norden und Osten ein. Der Standortbereich wird in Richtung Westen von einer steilen, westexponierten Geländestufe mit strukturreichen Biotopkomplexen oberhalb des „Grummibachs“ (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) sowie den Abstandsflächen zu einem Uhubrutplatz begrenzt. Landschaftsbildbewertung: mittel Gebietskulisse Windkraft: grün, gelb, weiß		
(3) Relevante Tabukriterien		
Siedlungsflächen - Wohnbauflächen: Billingshausen, Birkenfeld, Duttonbrunn, Urspringen (1.000 m) - Außenbereichsvorhaben: „Grünsfelder Siedlung“ (500 m)		
Wirtschaft Vorranggebiet für Bodenschätze CA11, u „Kalkstein UM Östlich Karbach“ (einschl. 300 m Sprengpuffer)		
Militärische Belange - Nachttiefflugstrecke für Hubschrauber (Militärflughafen Niederstetten)		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen ---		
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete - Naturdenkmal Felsenhöhle „Heidenloch“ (Abstand ca. 300 m)		
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen - Fortführung landwirtschaftlicher Nutzung		
(7) Sonstige Besonderheiten ---		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich: <u>Mensch, menschliche Gesundheit:</u> Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten; aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Anhaltspunkte für eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung, die auf dieser Planungsebene erkennbar wären, liegen nicht vor. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten ist festzustellen, dass für die Ortslage von Birkenfeld unter Berücksichtigung der WK 14 (Norden) und WK 30 (Südwesten) sowie der südlich von Birkenfeld gelegenen WK 15 (nordwestlich Remlingen) mit den bereits errichteten 6 WKA die Belastungsgrenze erreicht sein dürfte. WK 15 liegt im Bereich der ausgedehnten Waldgebiete auf dem Höhenrückens („Würleinsberg“, „Räuschlshorn“) südwestlich von Birkenfeld. Je nach Lage der WKA Standorte bzw. je nach Blickwinkel kommt den Wäldern sichtverschattende Wirkung zu. Die Sichtkulissen bewirken eine Minderung der Beeinträchtigungen. WK 14 könnte sich auf die Ortslage von Urspringen auswirken. Für die Ortslage von Urspringen ist unter Berücksichtigung der bislang errichteten WKA (WK 12, 13, 29) bereits eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes in Richtung Osten, Norden und Westen von fast 150° festzustellen; die Belastungsgrenze von 120° wäre demnach überschritten. Um eine regelrechte Einkreisung der Ortslage Urspringen zu verhindern, müssen die verbliebenen Hauptblickachsen nach Süden, Südwesten (1 errichtete WKA) und Südosten freigehalten werden. Die nördlich von Birkenfeld geplante WK 14 (bestehendes SO Windkraft) liegt hinter dem bewaldeten „Esberg“, dem je nach Blickwinkel sichtverschattende Wirkung zukommt, so dass Beeinträchtigungen der Sichtachse von Urspringen aus gese-		Wertung 0 / -

<p>hen, deutlich gemindert werden.</p> <p>Arten, Biotope, biologische Vielfalt: Aufgrund der Lage im Wald sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse: - Großer Abendsegler, Zwergfledermaus (2009): in den umgebenden Wäldern, Siedlungen, Gewässer, Kulturlandschaften. - Uhu: im Steinbruch nordwestlich von Birkenfeld im Abstand von ca. 1.500 m. → Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten. Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten.</p> <p>Boden: Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p>Wasser: Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da das Gebiet außerhalb des angrenzenden Trinkwasserschutzgebietes liegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p>Klima/Luft: Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p>Landschaftsbild: Das Gebiet liegt auf einer welligen Hochfläche mit der Anhöhe „Geiersberg“ (270 m üNN). Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastung durch die bereits errichteten WKA im weiteren Wirkraum (Urspringen mit 10 WKA, Remlingen mit 6 WKA). Die umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder haben zwar eine sichtverschattende Wirkung, dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Die Erweiterung des rechtskräftigen Sondergebietes Windkraft trägt zu einer Bündelung von WKA bei. Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p>Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>-</p> <p>0 / -</p> <p>0</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 15 „Nordwestlich Remlingen“	Vorranggebiet	Fläche: 611 ha
Gemeinde(n): Markt Remlingen, Gemeinde Erlenbach b. Marktheidenfeld	Landkreis(e): Main-Spessart, Würzburg	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: 6
(1) Umweltmerkmale:		
Lage: nordwestlich Remlingen Naturraum: Marktheidenfelder Platte Landschaftsbildraum: 132.03 „Remlinger Hochfläche“ / Stufe 3 Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 4,0 – 4,9 m/s		
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme:		
Derzeitige Nutzung: Land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Wälder „Mittelholz“, „Eicholz“, „Strickberg“). Mit den 6 errichteten WKA (Konzentrationsflächen Windkraft gem. Entwurf 5. Änderung FNP Markt Remlingen, 12. Änderung FNP Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld) ist eine Konzentrationsfläche bereits vorgegeben. Direktes Umfeld: Wellige Hochfläche, geprägt durch Wechsel von größeren, intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen und großflächigen Waldflächen. Als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesene Laubmischwälder (südlich von Birkenfeld) mit besonderer Bedeutung für den Biotopschutz, den Klimaschutz (lokal) und den Bodenschutz fassen das Gebiet von Norden her ein. Die Kreisstraße WÜ 61 begrenzt den Raum in östlicher Richtung. In Richtung Westen begrenzt der „Istelgrund“ mit dem sich daran anschließenden FFH-Gebiet „Magerstandorte bei Marktheidenfeld und Triefenstein“ das Gebiet. Landschaftsbildbewertung: mittel Gebietskulisse Windkraft: grün, gelb, weiß		
(3) Relevante Tabukriterien		
Siedlungsflächen		
<ul style="list-style-type: none"> - Wohnbauflächen: Birkenfeld, Remlingen, Tiefenthal, Erlenbach b. Marktheidenfeld, Marktheidenfeld (1.000 m) - Gemische Bauflächen: Karbach, Birkenfeld, Remlingen, Tiefenthal (1.000 m) - Außenbereichsvorhaben: nordöstlich von Remlingen (500 m) 		
Wirtschaft		
<ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet für Bodenschätze CA12,u „Kalkstein UM Nördlich Erlenbach“ (einschl. 300 m Sprengpuffer) 		
Militärische Belange		
<ul style="list-style-type: none"> - Nachtiefflugstrecke für Hubschrauber (Militärflughafen Niederstetten) 		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen		
<ul style="list-style-type: none"> - Biotop 6124-0160 „Hecken im Tal des Buchbodengrabens“ - Biotop 6124-0161 „verbrachte Wiese mit Gebüsch“ - Biotop 6123-0091 „Reihe von Hecken im südwestlichen Saumbereich eines Forstes nördlich Tiefenthal“ - Biotop 6123-0068 „Lockere Gruppe verstreuter Hecken, meist artenreicher Halbtrockenrasen“ - Biotop 6123-0069 „Kleines Wäldchen östlich Marktheidenfeld“ 		
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete		
<ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet „Magerstandorte bei Marktheidenfeld und Triefenstein“ (Abstand ca. 200 m) - Trinkwasserschutzgebiet „Krähenhütte Brunnen I und II“ (Abstand ca. 200 zur Schutzzone III) 		
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen		
<ul style="list-style-type: none"> - Fortführung land- und forstwirtschaftlicher Nutzung 		
(7) Sonstige Besonderheiten		
<ul style="list-style-type: none"> - GL 300 Rimpar - Gernsheim Ltg. Nr. 1 (nördlich angrenzend) - GL 500 Rimpar - Gernsheim Ltg. Nr. 4 (nördlich angrenzend) - GL 1100/1100 MEGAL Doppelleitung Rimpar – Gernsheim (nördlich angrenzend) 		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter		Wertung
<p>(Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich:</p> <p><u>Mensch, menschliche Gesundheit:</u> Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten, aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Anhaltspunkte für eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung, die auf dieser Planungsebene erkennbar wären, liegen nicht vor.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten ist festzustellen, dass für die Ortslagen von Tiefenthal und Remlingen unter Berücksichtigung der bislang errichteten 9 WKA sowie der WK 15 und 16 eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes in Richtung Norden und Osten von ca. 120°; die Belastungsgrenze ist demnach erreicht. Um eine regelrechte Einkreisung der Ortslagen zu verhindern, müssen die Hauptblickachsen nach Westen, Südosten und Süden freigehalten werden.</p>		0 / -

<p>Arten, Biotope, biologische Vielfalt: Aufgrund der Lage im Wald sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse (aus ASK Windpark Remlingen 2011 bzw. Windpark Erlenbach 2013 im Auftrag der ABO Wind AG Wiesbaden):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus (3 /2012): in den Wäldern und Waldrändern. - Rotmilan: nördlich von Remlingen (Gehölz westl. Kreisstraße WÜ 16) in ca. 1.000 m Entfernung östlich, südlich der Bundesstraße 8 an der Gemarkungsgrenze zu Uettingen in ca. 3 km Entfernung, am Grafenberg im Süden in ca. 3 km Entfernung; weitere Brutplätze ca. 3,3 km entfernt südlich von Karbach und ca. 5 km entfernt nördlich von Wüstenzell - Baumfalke: nördlich von Remlingen (Gehölz westl. der Kreisstraße WÜ 61) in ca. 1.000 m Entfernung (konnte in den letzten Jahren nicht bestätigt werden) - Uhu: Steinbruch Karbach und Steinbruch Lengfurth - Schwarzmilan: Vorkommen an den einzelnen Ställen an der Kreisstraße WÜ 61 und in der Mainaue und im Bereich Kallmuth als Nahrungsgast <p>→ Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten.</p> <p>Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten. Auswirkungen auf Wald ergeben sich durch Rodung; Rodungen der im Bereich des „Eichholz“ gelegenen Wälder mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. als Biotop sind auf das Mindestmaß zu reduzieren.</p> <p>Boden: Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p>Wasser: Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da das Gebiet außerhalb des angrenzenden Trinkwasserschutzgebietes liegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p>Klima/Luft: Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p>Landschaftsbild: Das Gebiet umfasst ausgedehnte Waldgebiete auf den Höhenrücken entlang der nördlichen Gemarkungsgrenze von Remlingen und Erlenbach b. Marktheidenfeld, die von weitem einsehbar sind. Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastung durch die bereits errichteten 7 WKA, 6 nördlich von Remlingen sowie eine errichtete WKA östlich von Remlingen. Die umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder haben zwar eine sichtverschattende Wirkung, dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p>Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>-</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0/+</p> <p>-/+</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 16 „Nördlich Uettingen“	Vorranggebiet	Fläche: 66 ha
Gemeinde(n): Markt Remlingen, Gemeinde Uettingen	Landkreis(e): Würzburg	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: 3
(1) Umweltmerkmale: Lage: nordwestlich Remlingen Naturraum: Marktheidenfelder Platte Landschaftsbildraum: 132.03 „Remlinger Hochfläche“ / Stufe 3 Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 4,5 – 5,4 m/s		
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme: Derzeitige Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung. Mit den drei errichteten WKA ist eine Konzentrationsfläche bereits vorgegeben. Direktes Umfeld: Wellige Hochfläche, geprägt durch Wechsel von größeren, intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen und großflächige Waldflächen. Mischwälder am „Allerberg“ (teils mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz) fassen das Gebiet von Norden und Osten her ein. Nordöstlich von Remlingen erstreckt sich im Vorfeld des Waldgebietes, am Rand der intensiv genutzten Agrarlandschaft, entlang von flachen Hängen ein Komplex aus Obstwiesen, Extensivgrünland, Hecken und Gehölzstreifen. Zwei südlich verlaufende 110 kV-Freileitungen wirken optisch vorbelastend. Landschaftsbildbewertung: mittel Gebietskulisse Windkraft: gelb		
(3) Relevante Tabukriterien		
Siedlungsflächen - Wohnbauflächen: Remlingen, Uettingen, Greußenheim (1.000 m)		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen - Biotop 6124-0150 „Komplex aus Obstwiesen, Extensivgrünland, Hecken und Gehölzstreifen“ - Biotop 6124-0145 „Obstwiesen, Waldsäume und Feldgehölz am südexponierten Waldrand“		
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete - Geschützter Landschaftsbestandteil „Stämmigraben“		
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen - Fortführung landwirtschaftlicher Nutzung		
(7) Sonstige Besonderheiten -		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich: <u>Mensch, menschliche Gesundheit:</u> Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten, aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Anhaltspunkte für eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung, die auf dieser Planungsebene erkennbar wären, liegen nicht vor. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten ist festzustellen, dass für die Ortslagen von Tiefenthal und Remlingen unter Berücksichtigung der bislang errichteten 9 WKA sowie der WK 15 und 16 eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes in Richtung Norden und Osten von ca. 120 °; die Belastungsgrenze ist demnach erreicht. Um eine regelrechte Einkreisung der Ortslagen zu verhindern, müssen die Hauptblickachsen nach Westen und Südosten und Süden freigehalten werden. <u>Arten, Biotope, biologische Vielfalt:</u> Aufgrund der Lage im Wald sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse (aus ASK Windpark Remlingen 2011 bzw. Windpark Erlenbach 2013 im Auftrag der ABO Wind AG Wiesbaden): - Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus (3/2012): in den Wäldern und Waldrändern. - Rotmilan: nördlich von Remlingen (Gehölz westl. Kreisstraße WÜ 16) in ca. 1.000 m Entfernung, östlich, südlich der Bundesstraße 8 an der Gemarkungsgrenze zu Uettingen in ca. 2 km Entfernung, am Grafenberg im Süden in ca. 4,5 km Entfernung; weitere Brutplätze südlich von Karbach und nördlich von Wüstenzell - Baumfalke: nördlich von Remlingen (Gehölz westl. der Kreisstraße WÜ 61) in ca. 1.000 m Entfernung (konnte in den letzten Jahren nicht bestätigt werden) - Uhu: Steinbruch Karbach und Steinbruch Lengfurth - Schwarzmilan: Vorkommen an den einzelnen Stätten an der Kreisstraße WÜ 61 und in der Main-		Wertung 0 / - -

<p> aue und im Bereich Kallmuth als Nahrungsgast → Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten. Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten. Auswirkungen auf Wald ergeben sich durch Rodung; Rodungen im Bereich des „Eichholz“ gelegener Wälder mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. als Biotop sind auf das Mindestmaß zu reduzieren. <u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet. <u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da das Gebiet außerhalb des angrenzenden Trinkwasserschutzgebietes liegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. <u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung. <u>Landschaftsbild:</u> Das Gebiet umfasst den ausgedehnten Waldgebieten vorgelagerte Ackerflächen auf dem Höhenrücken entlang der nördlichen Gemarkungsgrenze von Uettingen, die von weitem einsehbar sind. Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastung durch die bereits errichteten 3 WKA nördlich von Uettingen sowie 6 errichtete WKA nördlich von Remlingen. Die umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder haben zwar eine sichtverschattende Wirkung, dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden. <u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten. </p>	<p>0</p> <p>0</p> <p>0 /+</p> <p>- /+</p> <p><> / 0</p>
<p> Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können. </p>	

WK 17 „Südlich Leinach“	Vorranggebiet	Fläche: 45 ha
Gemeinde(n): Gemeinde Leinach	Landkreis(e): Würzburg	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -
(1) Umweltmerkmale: Lage: südlich Leinach Naturraum: Marktheidenfelder Platte Landschaftsbildraum: 132.03 „Remlinger Hochfläche“ / Stufe 3 Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 5,4 – 5,9 m/s		
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme: Derzeitige Nutzung: Land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Direktes Umfeld: Hügelige Hochfläche, geprägt durch Wechsel von größeren, intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen und Schwarzkiefern-Forsten. Die als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesenen zergliederten Kiefernmischwälder („Weinsteinberg“, „Kühruh“, „Feldberg“, „Kehlberg“, „Gaigel“, „Ziegelrain“, „Brennersrain“ (Wälder mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz) mit naturschutzfachlich bedeutsamen biotopgeschützten Trockenlebensräumen im Bereich der Hangzonen fassen das Gebiet von Norden, Osten und Süden her ein. Nach Norden schließen der geschützte Landschaftsbestandteil „Kehlberg“ sowie das FFH-Gebiet 6124-372 „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“ an. Nordöstlich liegt ein Sondergebiet für Windkraft (gemeinsamer FNP der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn); dieses liegt jedoch innerhalb des Korridors der Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber (harte Tabuzone) sowie im Korridor der geplanten B 26n. Der Landschaftsraum ist durch die ca. 1.000 m östlich errichteten 3 WKA (WK 18) optisch vorbelastet. Landschaftsbildbewertung: mittel Gebietskulisse Windkraft: grün, gelb		
(3) Relevante Tabukriterien		
Siedlungsflächen - Wohnbauflächen: Leinach (1.000 m) - Außenbereichsanwesen: Gut Greußenheim (500 m)		
Naturschutz - Geschützter Landschaftsbestandteil „Kehlberg“		
Wald - Bannwald („Tännig“)		
Infrastruktur - FT 110kV Würzburg - Rohrbach Nr. 0539 Teilstück UW Rohrbach - Abz. Hettstadt (Abstand 100 m)		
Militärische Belange - Nachttiefflugstrecke für Hubschrauber (Militärflughafen Niederstetten)		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen - Biotop 6124-0089 „Zergliederter Kiefernmischwald mit wärmeliebendem Unterwuchs „Ameisenberg“/„Weinsteinberg“ - Biotop 6124-0077 „Obstwiesenbrachen am „Sommerberg““		
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete - Geschützter Landschaftsbestandteil „Kehlberg“ (Abstand 200 m) - FFH-Gebiet 6124-372 „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“ (Abstand 200 m) - Biotop 6124-0080 „Halbtrockenrasen, Gebüsche am Osthang und Talende des Birkgggraben-Tals“		
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen - Fortführung land- und forstwirtschaftlicher Nutzung		
(7) Sonstige Besonderheiten Planung B 26n / Trasse gemäß Vorlage zum Linienbestimmungsverfahren: Begrenzung des Gebietes nach Westen.		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich: Mensch, menschliche Gesundheit: Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten, aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Anhaltspunkte für eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung, die auf dieser Planungsebene erkennbar wären, liegen nicht vor. Möglicher Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten sind nicht erkennbar.		Wertung 0

<p>Arten, Biotope, biologische Vielfalt: Aufgrund der Lage im Wald sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse (aus saP 11. Änderung FNP Leinach 2011):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügel-, Nord-, Rauhaut-, Mücken-, Zweifarb- und Zwergfledermaus: in den Wäldern und Waldrändern („Ameisenberg“). - Rotmilan: Überflug. Hinweise auf Brutplätze im 1 km-Radius liegen nicht vor, jedoch ein Brutverdacht randlich bei Greußenheim. <p>→ Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten. Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten.</p> <p>Boden: Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p>Wasser: Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da das Gebiet außerhalb des angrenzenden Trinkwasserschutzgebietes liegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p>Klima/Luft: Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p>Landschaftsbild: Das Gebiet umfasst die hügeligen Anhöhen des „Ameisenberges“ (357 m üNN) umgeben von Schwarzkiefernforsten. Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastung durch die in enger Sichtverbindung gelegenen 3 WKA südöstlich Leinach. Die umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder haben zwar eine sichtverschattende Wirkung, dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p>Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind unter Berücksichtigung der bereits bestehenden 3 WKA bei Leinach zu beurteilen. Für das östlich liegende Sondergebiet Windkraftnutzung (WK 18) wurde eine Sichtfeldanalyse vorgenommen (11. Änderung des FNP Leinach). Bewertet wurden u.a. die Aussichtspunkte Festung Marienberg / Zeughaus, Käppele, Frankenwarte, Unizentrum Hubland, Schenkenturm, Schloss / Hofgarten Veitshöchheim, Burgruine Ravensburg und Begegnungsstätte Benediktushöhe Retzbach. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die Errichtung weiterer WKA in Verbindung mit den bestehenden WKA auf der Gemarkung Leinach keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. keine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Situation zu erwarten ist. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>-</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 18 „Südöstlich Leinach“	Vorranggebiet	Fläche: 106 ha
Gemeinde(n): Gemeinde Leinach, Gemeinde Margetshöchheim	Landkreis(e): Würzburg	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: 3
(1) Umweltmerkmale: Lage: südöstlich Leinach Naturraum: Marktheidenfelder Platte Landschaftsbildraum: 132.03 „Remlinger Hochfläche“ / Stufe 3 Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 5,4 – 5,9 m/s		
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme: Derzeitige Nutzung: Land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Mit den zwei ausgewiesenen Sondergebieten für Windenergienutzung (8. und 11. Änderung FNP Gemeinde Leinach) und den darin errichteten 3 WKA ist eine Konzentrationsfläche bereits vorgegeben. Direktes Umfeld: Hügelige Hochfläche, geprägt durch Wechsel von größeren, intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen und Schwarzkiefern-Forsten. Die offenen, exponierten Höhenrücken des „Eichelberges und „Schmalert“ nördlich und östlich des Steinhaugshofs werden vom FFH-Gebiet 6124-371 „Trockenstandorte um Leinach“ und dem sich nach Osten anschließenden Naturschutzgebiet „NSG Bärnthal-Hüttenthal“ umschlossen. Sie liegen innerhalb des ausgewiesenen Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets, das den landschaftsprägenden Höhenrücken „Eichelberg - Volkenberg“ sowie die visuelle Leitstruktur „Maintalhänge“ (Trockenstandorte, Kiefernwälder und Weinberglagen am Eichelberg, Mainseitentäler und Hänge des Anstiegs vom Maintal zur Hochfläche mit geschützten Biotopkomplexen) umfasst. Der Landschaftsraum ist durch die errichteten 3 WKA sowie eine 110 kV-Freileitung optisch vorbelastet. Landschaftsbildbewertung: mittel Gebietskulisse Windkraft: grün, gelb		
(3) Relevante Tabukriterien		
Siedlungsflächen - Wohnbauflächen: Margetshöchheim (1.000 m) - Außenbereichsanwesen: Steinhaugshof (500 m) Naturschutz - FFH-Gebiet 6124-371 „Trockenstandorte um Leinach“ - Naturschutzgebiet „Bärnthal-Hüttenthal“ Wald - Bannwald („Tännig“, „Margetshöchheimer Wald“) Infrastruktur - FT 110kV Würzburg - Rohrbach Nr. 0539 Teilstück UW Rohrbach - Abz. Hettstadt (Abstand 100 m) Luftverkehr - Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“ (15-km-Radius)		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen - Biotop 6124-0071 „Hecken im Flurbereich Bachwiesengraben“ - Biotop 6125-0010 „Gehölzstrukturen im Flurbereich „Rothenstein““ - Biotop 6125-0009 „Gehölzstrukturen im Umfeld des Steinhaugshof““ - Trinkwasserschutzzone „Zeller Quellstollen / Planung: 2 WKA errichtet		
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete - Geschützter Landschaftsbestandteil „Kehlberg“ (Abstand 200 m) - FFH-Gebiet 6124-372 „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“ (Abstand 200 m) - Biotop 6125-0009 „Hangzonen im Flurbereich Schenkengrund - Feld“ - Biotop 6124-0073 „Eichenwäldchen Kühruh“ - Trinkwasserschutzgebiet „Sandflur Brunnen I und II“ Schutzzone III B		
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen - Fortführung land- und forstwirtschaftlicher Nutzung		
(7) Sonstige Besonderheiten - GL 300 Rimpar - Gernsheim Ltg. Nr. 1 (nördliche Grenze) - GL 500 Rimpar - Gernsheim Ltg. Nr. 4 (nördliche Grenze) - GL 1100/1100 MEGAL Doppelleitung Rimpar – Gernsheim (nördliche Grenze) - 3 Wasserleitungen Fernwasserversorgung Mittelmain von Norden, Süden, Westen kommend, mit Anbindung an den Hochbehälter „Kühruh“ nordwestlich der Fläche		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich: <u>Mensch, menschliche Gesundheit:</u> Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten, aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen		Wertung 0

<p>Genehmigungsverfahren auf ein Mindestmaß zu beschränken. Anhaltspunkte für eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung, die auf dieser Planungsebene erkennbar wären, liegen nicht vor.</p>	
<p>Möglicher Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten sind nicht erkennbar.</p>	
<p>Arten, Biotope, biologische Vielfalt:</p>	-
<p>Aufgrund der Lage im Wald sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse (aus saP 11. Änderung FNP Leinach 2011):</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügel-, Nord-, Rauhaut-, Mücken-, Zweifarb- und Zwergfledermaus: in den Wäldern und Waldrändern („Ameisenberg“). - Rotmilan: Überflug. Hinweise auf Brutplätze im 1 km-Radius liegen nicht vor, jedoch ein Brutverdacht randlich bei Greußenheim. 	
<p>→ Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten.</p>	
<p>Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten.</p>	0
<p>Boden:</p>	0
<p>Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p>	0
<p>Wasser:</p>	0
<p>Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da das Gebiet außerhalb des angrenzenden Trinkwasserschutzgebietes liegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Im Südostteil der Fläche erfolgt eine Überschneidung mit der geplanten Trinkwasserschutzzone „Zeller Quellstollen“. In diesem Bereich sind bereits 2 WKA errichtet.</p>	
<p>Klima/Luft:</p>	0/+
<p>Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p>	
<p>Landschaftsbild:</p>	-/+
<p>Das Gebiet umfasst die hügeligen Anhöhen der „Kuhrüh“ (587 m üNN) umgeben von Schwarzkiefernforsten und Laubwäldern. Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastung durch die bereits errichteten 3 WKA. Die umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder haben zwar eine sichtverschattende Wirkung, dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen.</p>	
<p>Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p>	
<p>Kulturelles Erbe:</p>	<> / 0
<p>Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen.</p>	
<p>Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind unter Berücksichtigung der bereits bestehenden 3 WKA zu beurteilen. Für das Sondergebiet Windkraftnutzung (WK 18) wurde eine Sichtfeldanalyse vorgenommen (11. Änderung des FNP Leinach). Bewertet wurden u.a. die Aussichtspunkte Festung Marienberg / Zeughaus, Kappel, Frankenwarte, Unizentrum Hubland, Schenkenturm, Schloss / Hofgarten Veitshöchheim, Burgruine Ravensburg und Begegnungsstätte Benediktushöhe Retzbach. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die Errichtung weiterer WKA in Verbindung mit den bestehenden WKA auf der Gemarkung Leinach keine erheblichen Beeinträchtigungen, bzw. keine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Situation zu erwarten ist.</p>	
<p>Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung:</p>	
<p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.</p>	
<p>Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 19 „Südlich Helmstadt“	Vorranggebiet	Fläche: 322 ha
Gemeinde(n): Markt Helmstadt, Gemeinde Al-tertheim, Gemeinde Neubrunn	Landkreis(e): Würzburg	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: 7
(1) Umweltmerkmale: Lage: südöstlich Helmstadt Naturraum: Marktheidenfelder Platte Landschaftsbildraum: 132.03 „Remlinger Hochfläche“ / Stufe 3 Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 4,5 – 5,9 m/s		
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme: Derzeitige Nutzung: Land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Mit den 7 errichteten WKA (Teilflächen Sondergebiet Windkraft gemäß Entwurf 3. Änderung FNP Helmstadt) ist eine Konzentrationsfläche vorgegeben. Direktes Umfeld: Ausgedehnte Waldgebiete und landwirtschaftliche Nutzflächen. Nach Osten und Süden grenzen die Vorbehaltsgebiete WK 31 und 32 mit negativen Betroffenheiten bezüglich des Artenschutzes bzw. des Trinkwasserschutzes an. Die Kreisstraße WÜ 11 begrenzt das Gebiet nach Norden. Nordöstlich der Kreisstraße ist ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, bestimmt vom Rotbuchengebiet „Mausbergholz“, der bewaldeten „Hart“ mit strukturreichen biotopkartierten Hanglagen und einem großflächigen Grünland-Gebüschkomplex um den Klettenberg und das Katzental südlich Helmstadt. Dieses umschließt den Steinbruch Helmstadt (Uhubrutplatz). Der Landschaftsraum ist durch die errichteten 7 WKA optisch vorbelastet. Landschaftsbildbewertung: mittel Gebietskulisse Windkraft: gelb, rot		
(3) Relevante Tabukriterien		
Siedlungsflächen - Wohnbauflächen: Neubrunn, Helmstadt, Unteraltertheim (1.000 m) - Gemischte Bauflächen: Neubrunn - Außenbereichsanwesen: Karlebach (500 m)		
Bodenschätze - Vorranggebiet Bodenschätze CA1,u „Kalkstein UM Südlich Helmstadt“ (mit 300 m Sprengpuffer) - Vorbehaltsgebiet Bodenschätze GI24 „Gips Nördlich Altertheim“ - Vorranggebiet Bodenschätze TO/LE2 „Ton/Lehm Östlich Helmstadt“		
Luftverkehr - Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“ (15-km-Radius)		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen - Biotop 6224-0035 „Gehölze und mageres Extensivgrünland in der ‚Badstube‘ und ‚Luft‘ östlich Neubrunn“ - Biotop 6224-0051 „Extensivgrünland und Hecken im ‚Gereut‘ nördlich des Ameisenbergs“ - Biotop 6224-0059 „Einzelhecke am ‚Pferchrain‘ südlich Helmstadt“		
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete - Trinkwasserschutzgebiet „Welzbachtal“ Zone III - Trinkwasserschutzgebiet „Luft-Linke-Sohle“ Zone II		
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen - Fortführung land- und forstwirtschaftlicher Nutzung		
(7) Sonstige Besonderheiten -		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich: <u>Mensch, menschliche Gesundheit:</u> Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten, aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Anhaltspunkte für eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung, die auf dieser Planungsebene erkennbar wären, liegen nicht vor. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten sind neben WK 19, 31 und 32 weitere geplante Vorranggebiete und/oder Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung in Baden-Württemberg zu berücksichtigen. Der Windpark Wertheim-Höhefeld (Vorranggebiet 10_TBB Regionalplan Heilbronn-Franken) wirkt sich schon im derzeitigen Ausbauzustand (14 WKA) und trotz des Abstands von ca. 3 km optisch belastend auf die Wohngebiete von Neubrunn aus. In nur 1.000 m Entfernung zu der Gemeinde Neubrunn befindet sich in südöstlicher Richtung, nahe an der Landesgrenze, der Windpark „nordwestlich Werbach-Wenkheim“ mit 9 WKA (Vorranggebiet 12_TBB Regionalplan Heilbronn-Franken) sowie östlich anschließend die geplante Konzentrationszone W 2 der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Wer-		Wertung 0 / -

<p>bach (Main-Tauber-Kreis) mit einem Abstand von ca. 1.000 m zu Steinbach und ca. 1.200 m zu Unteralterheim. Daraus ergibt sich eine durchgehende Beeinträchtigung von ca. 120° für die Ortsteile Neubrunn, Steinbach und Unteralterheim und von ca. 90° für Helmstadt. Vor diesem Hintergrund ist die Freihaltung der Flächen nördlich von Neubrunn sowie nordöstlich von Unteralterheim geboten, um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen.</p>	
<p>Arten, Biotope, biologische Vielfalt:</p>	-
<p>Aufgrund der Lage im Wald sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse (ASK und artenschutzfachlicher Fachbeitrag Windpark Helmstadt im Auftrag der ABO Wind AG):</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügel-, Nord-, Rauhaut-, und Zwergfledermaus: in den Wäldern und Waldrändern („Ameisenberg“). - Uhu (2012): Brutplatz (2 Jungvögel) im Steinbruch südlich Helmstadt in ca. 1.000 m Entfernung - Rotmilan: aus dem Waldgebiet „Stöckig“/„Aub“ südwestlich Himmelstadt, südlich des „Klettenbergs“ im Umfeld der WU 11 als Nahrungsgast und aus dem „Irtenberger Forst“ im Osten des Gemeindegebietes - Rotmilan (Altnachweis): im Bereich des „Lerchenberges“ im Abstand von ca. 1.000 m - Wespenbussard: im „Heergrund“ östlich von Helmstadt im Abstand von ca. 3.000 m <p>→ Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten.</p>	
<p>Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten. Auswirkungen auf den Wald ergeben sich durch Rodungen; diese sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen bzw. in Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz zu vermeiden.</p>	
<p>Boden:</p>	0
<p>Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p>	
<p>Wasser:</p>	0
<p>Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da das Gebiet außerhalb des angrenzenden Trinkwasserschutzgebietes liegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p>	0/+
<p>Klima/Luft:</p>	
<p>Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	
<p>Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p>	
<p>Landschaftsbild:</p>	-/+
<p>Das Gebiet umfasst ausgedehnte Waldgebiete und angrenzende Ackerfluren auf einem Höhenrücken, die von weitem einsehbar sind („Ameisenberg“ 374 m üNN). Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastung durch die bereits errichteten 7 WKA. Die umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder haben zwar eine sichtverschattende Wirkung, dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie in den Ortschaften wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen.</p>	
<p>Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p>	
<p>Kulturelles Erbe:</p>	< >/ 0
<p>Folgende Bodendenkmäler liegen innerhalb des Vorranggebietes:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - KD 6/012818/00/00 Siedlungsfunde der Linearbandkeramik Helmstadt 	
<p>Im Falle der Errichtung von WKA ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen.</p>	
<p>Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung:</p>	
<p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.</p>	
<p>Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 20 „Nordöstlich Dipbach“	Vorranggebiet	Fläche: 63 ha
Gemeinde(n): Gemeinde Bergtheim	Landkreis(e): Würzburg	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: 7
<p>(1) Umweltmerkmale: Lage: nordöstlich Dipbach Naturraum: Gäuplatten Maindreieck Landschaftsbildraum: 134.01 „Gäuplatten im südlichen Maindreieck“ / Stufe 2 (Nordwestteil) und 134.03 „Dürrenberg“ / Stufe 3 (Südostteil) Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 4,5 – 5,4 m/s</p>		
<p>(2) Umweltzustand und Umweltprobleme: Derzeitige Nutzung: Land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Mit dem ausgewiesenen Sondergebiet Windkraft (13. Änderung FNP Bergtheim) mit 7 errichteten WKA (3 WKA außerhalb WK 20) ist eine Konzentrationsfläche bereits vorgegeben. Direktes Umfeld: Ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen auf einer flachwelligen Hochfläche, die im unmittelbaren Anschluss an das Gebiet steil in das Maintal abfällt. Als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesene Wälder auf der Hangschulter („Dürrenberg“, „Oberholz“ / Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz, lokal) umfassen das Gebiet im Osten und Süden. Sie liegen im Bereich der visuellen Leitstruktur „Maintalhänge“, einem typischen und sensiblen Landschaftsraum mit Wäldern und Weinbergslagen mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt. Dieser Bereich ist aufgrund seines Erlebnis- und Gestaltwertes für die überörtliche Erholung von besonderer Bedeutung und als Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ ausgewiesen. Der Landschaftsraum ist durch die errichteten 7 WKA optisch vorbelastet. Landschaftsbildbewertung: mittel bis hoch Gebietskulisse Windkraft: gelb, rot</p>		
(3) Relevante Tabukriterien		
<p>Siedlungsflächen - Wohnbauflächen: Dipbach, Untereisenheim (1.000 m)</p> <p>Naturschutz - LSG „Volkacher Mainschleife“</p> <p>Landschaftsbild - Bereich mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild „Volkacher Mainschleife“ (mit 1.000 m Puffer)</p>		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen		
- Biotop 6226-0141 „Oberer Seebach oder Altenseebach“		
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete		
- Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ (direkt angrenzend) - SPA-Gebiet 6426-471.01 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft“ (Entfernung ca. 1,5 km) - FFF-Gebiet 6127-371.07 „Mainau zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ (Entfernung ca. 2,3 km) - SPA-Gebiet 6027-471.08 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (Entfernung ca. 2,3 km)		
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen		
- Fortführung landwirtschaftlicher Nutzung		
(7) Sonstige Besonderheiten		
-		
<p>Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich: <u>Mensch, menschliche Gesundheit:</u> Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten, aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das Vorranggebiet selbst weist aufgrund der Vorbelastung durch die bereits errichteten WKA keine besondere Eignung für die Erholung auf. Im Wirkraum der WKA liegt die „Volkacher Mainschleife“. Diese gehört zum Tourismusgebiet „Fränkisches Weinland“ mit besonderer Wertigkeit für Freizeit, Erholung und Tourismus. Je nach Standpunkt und Entfernung variiert die Sichtbarkeit der WKA. Im Hinblick auf die Naherholung ist eine Verminderung der Erholungsfunktion anzunehmen. Mögliche Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten sind nicht erkennbar. <u>Arten, Biotope, biologische Vielfalt:</u> Aufgrund der Lage in direkter Waldnähe sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse: - Wiesenweihe: Brutnachweise (2010) im SPA-Gebiet 6426-471.01 „Ochsenfurter und Uffenheimer</p>		<p>Wertung</p> <p>0 / -</p> <p>-</p>

<p>mer Gau und Gäulandschaft“ (Entfernung ca. 1,5 km) → Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten. Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten. <u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet. <u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da das Gebiet außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten liegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. <u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung. <u>Landschaftsbild:</u> Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastung durch die bereits errichteten 7 WKA. Das Gebiet umfasst ausgedehnte Ackerfluren auf einer Höhe von gut 300 m ü. NN am Rand einer Hochfläche. Es befindet sich in abgerückter Lage zur steilen Hangkante des Maintals. Mit einem Höhenunterschied zum Main hin von über 100 m und aufgrund seines topographischen Erscheinungsbildes prägt dieser Prallhang des Mains in ganz besonderer Weise die Landschaft. Entsprechend ist dieser Teil des Maintals einschließlich des Steilhangs in das Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ einbezogen und als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Das Planungsareal befindet sich somit an einer die Landschaft prägenden Stelle, die weithin zu sehen ist. Sichtkulissen bilden die vorgelagerten Waldgebiete im Bereich der Hangschulter, die die jeweiligen Mastfüße der WKA teilweise verdecken. Dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Durch die Errichtung weiterer WKA – maximal 3 WKA im nördlichen, von der Hangkante deutlich abgerückten und durch die Waldgebiete abgeschirmten Bereich innerhalb WK 20 - ist keine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Situation zu erwarten. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden. <u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Die Volkacher Mainschleife ist von einer großen Dichte denkmalpflegerisch bedeutsamer Gegebenheiten geprägt, wie typische Ortsbilder (z.B. Volkach), die Wallfahrtskirche Maria im Weingarten, Hallburg, Vogelsburg oder die Konstitutionssäule in Gaibach. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind unter Berücksichtigung der bereits bestehenden 7 WKA zu beurteilen. Durch die Errichtung weiterer WKA – maximal 3 WKA im nördlichen, von der Hangkante deutlich abgerückten und durch die Waldgebiete abgeschirmten Bereich des WK 20 - ist keine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Situation zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>0</p> <p>0 /+</p> <p>- /+</p> <p><> / -</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 21 „Südöstlich Bibergau“	Vorranggebiet	Fläche: 85 ha
Gemeinde(n): Gemeinde Dettelbach	Landkreis(e): Kitzingen	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -
(1) Umweltmerkmale: Lage: südöstlich Bibergau Naturraum: Gäuplatten Maindreieck Landschaftsbildraum: 134.01 „Gäuplatten im südlichen Maindreieck“ / Stufe 2 Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 5,5 – 5,9 m/s		
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme: Derzeitige Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung. Direktes Umfeld: Ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen auf einer flachwelligen Hochfläche und bereinigte Weinbergslagen an den Hanglagen zur BAB A3. Im Osten begrenzt die visuelle Leitstruktur „Maintalhang zwischen Dettelbach und Kitzingen“ das Gebiet. Sie umfasst die Maintalhänge und die Hangschulter mit ihren Weinbergslagen und Bereichen hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt, wie dem Tal des „Tirschgrabens“, ein enges Seitental des Mains mit strukturreichen Biotopkomplexen (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet). Südwestlich der BAB A3 ist mit dem ausgewiesenen Sondergebiet Windkraft (3. Änderung FNP Mainstockheim) und den 2 darin errichteten WKA eine Konzentration von WKA bereits vorgegeben. Im räumlichen Zusammenhang stehen ferner die im weiteren Wirkraum gelegenen 5 WKA östlich und die 4 WKA südöstlich von Biebelried (in ca. 3 km Entfernung zur Ortslage Bibergau). Der Landschaftsraum ist durch die errichteten 11 WKA, die BAB A3 im Süden sowie die Bundesstraße B 22 im Norden optisch vorbelastet. Landschaftsbildbewertung: gering Gebietskulisse Windkraft: grün, gelb, rot		
(3) Relevante Tabukriterien		
Siedlungsflächen - Wohnbauflächen: Bibergau, Dettelbach (1.000 m) - Außenbereichsanwesen: Hellersmühle (500 m) Infrastruktur - Bundesstraße BAB A3 (100 m) Luftverkehr - Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“ (15-km-Radius) Wasser - Trinkwasserschutzgebiet „Bibergau- und Bahndammquelle“		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen - Biotop 6226-0095 „Hecken und Gebüsche südöstlich von Bibergau“		
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete - SPA-Gebiet 6426-471.01 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft“ (Entfernung ca. 1,2 km) - FFF-Gebiet 6127-371.07 „Mainau zwischen Grafenheinfeld und Kitzingen“ (Entfernung ca. 1,2 km) - Trinkwasserschutzgebiet „Bibergau- und Bahndammquelle“		
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen - Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung		
(7) Sonstige Besonderheiten - Gasleitung Anschluß Dettelbach (nördliche Begrenzung) - Gasleitung 700 Rimpf-Riglashof Ltg. Nr. 263 (nördliche Begrenzung) - Gasleitung 1200/1100 MEGAL Doppelleitung Rimpf-Riglashof Ltg. Nr. 52 und 451 (nördliche Begrenzung) - Postfern kabel „Lichtwellenleiterkabel Würzburg – Nürnberg“ (nördliche Begrenzung) - Hängegleiter- und Gleitseglergelände Dettelbach- Süd (Gleitschirmflieger Mainschleife) östlich angrenzend		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich: <u>Mensch, menschliche Gesundheit:</u> Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten, aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Anhaltspunkte für eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung, die auf dieser Planungsebene erkennbar wären, liegen nicht vor. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten ist festzustellen, dass für die Ortslage von Bibergau unter Berücksichtigung der bislang errichteten 2 WKA im engeren Wirkraum sowie der WK 21 und WK 35 von einer durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes in Richtung Nordosten und Südosten von ca. 120° auszugehen ist, die Belastungsgrenze wäre demnach erreicht. Im Zusammenhang mit den im weiteren Wirkraum gelegenen 9 WKA östlich von Biebelried wäre diese überschritten. Mit Blick auf		Wertung 0 / -

<p>mögliche Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen ist das angrenzende WK 35 als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen worden.</p> <p>Arten, Biotope, biologische Vielfalt: Aufgrund der Lage in Nähe zu einem SPA-Gebiet und zum Maintal sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse: - Wiesenweihe: Brutnachweise im SPA-Gebiet 6426-471.01 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft“ (Entfernung ca. 1,2 km) → Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten. Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten.</p> <p>Boden: Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p>Wasser: Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da das Gebiet außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten liegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p>Klima/Luft: Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p>Landschaftsbild: Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastung durch die bereits im Umfeld errichteten 11 WKA. Das Gebiet umfasst ausgedehnte Ackerfluren auf einer Höhe von gut 280 m ü. NN am Rand einer Hochfläche. Es befindet sich in abgerückter Lage zur steilen Hangkante des Maintals. Die Maintalhänge und Seitentäler prägen in ganz besonderer Weise die Landschaft (Leitstruktur „Maintalhang zwischen Dettelbach und Kitzingen“). Das Planungsareal befindet sich somit an einer die Landschaft prägenden Stelle, die weithin zu sehen ist. Durch die Errichtung weiterer WKA ist keine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Situation zu erwarten. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p>Kulturelles Erbe: Folgende Bodendenkmäler liegen innerhalb des Vorranggebietes: - KD 6/013009/00/00 „Siedlungsfunde der Linearbandkeramik“; Dettelbach - KD 6/013010/00/00 „Siedlungsfunde der Linearbandkeramik“; Dettelbach - KD 6/013044/00/00 „Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung“; Dettelbach Im Falle der Errichtung von WKA ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>-</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 22 „Nordöstlich Prichsenstadt“	Vorranggebiet	Fläche: 206 ha
Gemeinde(n): Gemeinde Prichsenstadt	Landkreis(e): Kitzingen	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -
(1) Umweltmerkmale:		
Lage: nordöstlich Prichsenstadt Naturraum: Gäuplatten Maindreieck Landschaftsbildraum: 137.04 „Nördliches Steigerwaldvorland“ / Stufe 3 Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 5,0 – 5,9 m/s		
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme:		
Derzeitige Nutzung: Land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Direktes Umfeld: Wellige Hochfläche, geprägt durch Wechsel von größeren, intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen und kleinflächigen Waldflächen. Der als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesene Biotopverbund „Schönbach- und Marbachtal“ (Feucht- und Auwald, Gehölzsäume, Teiche, Naturdenkmal „Feldeiche“) mit Laubwäldern (Eichen-Hainbuchenwald mit Mittelspechtvorkommen) liegt innerhalb des Gebietes. Im Norden grenzen Laub- und Mischwälder (Eichenholz) an. Der Landschaftsraum ist durch eine nordöstlich von Neuses a. Sand errichtete WKA (ca. 1,5 km Entfernung) sowie die westlich verlaufende Bundesstraße B 286 und die parallel verlaufende Staatsstraße St 2420 optisch vorbelastet. Landschaftsbildbewertung: mittel Gebietskulisse Windkraft: gelb, rot		
(3) Relevante Tabukriterien		
Siedlungsflächen		
<ul style="list-style-type: none"> - Wohnbauflächen: Prichsenstadt, Altenschönbach, Neuses a. Sand, Neudorf (1.000 m) - Gemischte Bauflächen: Neuses a. Sand, Kirchenschönbach - Außenbereichsanwesen: „Zehntwiesenhof“, „Schnaudersmühle“, „Wiesenmühle“, „Lochmühle“, „Lohmühle“ (500 m) 		
Naturschutz		
<ul style="list-style-type: none"> - Naturdenkmal „Feldeiche“ (flächenhaft) 		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen		
<ul style="list-style-type: none"> - Biotop 6128-0013 „Schönbach mit begleitenden Gehölzsäumen und Feuchtwaldabschnitten“ - Biotop 6128-0014 „Laubwaldabschnitte südlich von Neuses a. Sand“ - Biotop 6128-0015 „Auwald am Marbach“ - Biotop 6128-0044 „Naßwiese am Schönbach“ - Naturdenkmal „Feldeiche“ 		
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete		

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen		
<ul style="list-style-type: none"> - Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung 		
(7) Sonstige Besonderheiten		
<ul style="list-style-type: none"> - Richtfunkstrecke Unterpleichfeld 2 – Burgwindheim 1 – am nördlichen Rand des Gebietes 		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter		Wertung
(Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich: <u>Mensch, menschliche Gesundheit:</u> Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten, aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dem Gebiet kommt Bedeutung als wohnortbezogener Naherholungsraum zu und wird in Abhängigkeit von der Nähe zu den Siedlungsflächen und ihrer Attraktivität auch intensiv nachgefragt. Der Erholungsraum ist durch überörtliche Verkehrswege - Bundesstraße B 286 und die parallel verlaufende Staatsstraße St 2420 – vorbelastet. Mit den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist auch eine Beeinträchtigung der Erholungseignung des Naherholungsraumes verbunden. Mögliche Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten sind nicht erkennbar <u>Arten, Biotope, biologische Vielfalt*:</u> Aufgrund der Lage nahe zum Biotopverbund „Schönbach- und Marbachtal“ (Feucht- und Auwald, Gehölzsäume, Teiche, Naturdenkmal „Feldeiche“) und zu Laubwäldern (Eichen-Hainbuchenwald mit Mittelspechtvorkommen) sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse liegen nicht vor. Zielarten wie Rohrweihe, Rotmilan, Baumfalke, Mäusebussard und Habicht werden aller Wahrscheinlichkeit nach den Lebensraum als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen; Betriebseinschränkungen sind daher wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel		0 /-
		-

<p>ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Anstanz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten.</p> <p>Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; das Naturdenkmal „Feldeiche“ sowie vorhandene Biotopstrukturen - Biotopverbund „Schönbach- und Marbachtal“ (Feucht- und Auwald, Gehölzsäume, Teiche - sind zu erhalten. Dieser Bereich ist als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Auswirkungen auf den Wald ergeben sich durch Rodungen; diese sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen (Wald mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie).</p> <p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da das Gebiet außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten liegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastungen durch die bereits im Umfeld errichtete WKA und überörtliche Verkehrswege. Das Gebiet umfasst Acker- und Grünlandfluren und Wald auf Höhen bis zu 270 m über NN. Das „Schönbach- und Marbachtal“ mit Feucht- und Auwälder, Gehölzsäume, Teichen sowie vereinzelte Streuobstwiesen prägen den Landschaftsraum. Das Gebiet ist von weitem einsehbar. Mit der Lage im nördlichen Steigerwaldvorland mit Sichtbeziehungen von regional bedeutsamen Aussichtspunkten und von beliebten Ausflugszielen wie „Oberschwarzach“, „Kammerforst“ im Naturpark „Steigerwald“ im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes grundsätzlich als konfliktträchtig einzustufen. Sichtkulissen bilden die vereinzelten Waldgebiete, die die Mastfüße der WKA teilweise verdecken werden. In Teilen der Umgebung sowie in den Ortschaften wird aufgrund der topographischen Situation sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Das Gebiet liegt in Nähe zum Ensemble „Altstadt Prichsenstadt“. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>0</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“	Vorranggebiet	Fläche: 38 ha
Gemeinde(n): Gemeinde Martinsheim	Landkreis(e): Kitzingen	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -
(1) Umweltmerkmale:		
Lage: nordöstlich Martinsheim Naturraum: Gäuplatten Maindreieck Landschaftsbildraum: „130.01 Gäuplatten um Ochsenfurt und Gollach“ / Stufe 2 Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 5,0 – 5,9 m/s		
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme:		
Derzeitige Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung. Mit dem ausgewiesenen Sondergebiet Windkraft (3. Änderung FNP Martinsheim) ist eine Konzentration für WKA in einem geeigneten Standortbereich bereits vorgegeben. Direktes Umfeld: Wellige Landschaft mit ausgedehnten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochflächen. Im Westen begrenzt der als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesene „Steinbach“ mit arten- und strukturreichen Biotopkomplexen (begleitende Gehölzsäume und Feuchtwaldbereiche) das Gebiet. Im Südosten grenzt die Fläche direkt an das SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ an. Parallel zur östlich angrenzenden Bahn erstreckt sich die Planung für eine Photovoltaikanlage. Die Fläche ist durch das vorhandene Sondergebiet „Windkraft“ (Erweiterung) und die Nähe zur Autobahn bereits vorbelastet. Landschaftsbildbewertung: gering Gebietskulisse Windkraft: gelb		
(3) Relevante Tabukriterien		
Siedlungsflächen		
- Wohnbauflächen: Martinsheim (1.000 m) - Gemischte Bauflächen: Enheim (1.000 m) - Außenbereichsanwesen: „Enheimer Mühle“, „Martinsheimer Mühle“ (500 m)		
Naturschutz		
- SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ (flächenhaft)		
Infrastruktur		
- Bundesautobahn BAB A 7 (100 m)		
Luftverkehr		
- Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Giebelstadt		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen		

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete		
- SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“		
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen		
- Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung		
(7) Sonstige Besonderheiten		
- Richtfunkstrecke Unterpleichfeld 2 – Burgbernheim 2 (östlich angrenzend)		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter		Wertung
(Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich: <u>Mensch, menschliche Gesundheit:</u> Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten, aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Anhaltspunkte für eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung, die auf dieser Planungsebene erkennbar wären, liegen nicht vor. Mögliche Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten sind nicht erkennbar		0
<u>Arten, Biotope, biologische Vielfalt:</u> Aufgrund der Lage nahe zum SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich. Jedoch liegen für diesen Bereich keine Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse vor. Nächste Nachweise von kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten liegen für die Wiesenweihe in ca. 2,3 km vor. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten. Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; Biotopstrukturen sind nicht betroffen.		-
<u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen		0

<p>versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da das Gebiet außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten liegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Das Gebiet liegt auf einer flachwelligen überwiegend ackerbaulich geprägten Hochebene (270 – 290 m üNN). Aufgrund der Höhenlage der umgebenden Gemeinden (Martinsheim ca. 220 – 310 m üNN, Obernbreit ca. 200 – 270 m üNN) ist die Einsehbarkeit des Gebietes sehr unterschiedlich. Vom Kapellenberg und Bullenheimer Berg aus ist der Landschaftsraum weithin einsehbar, ebenso von der Geißlinger Höhe und dem Storchenbühl (Oberickelsheim) im Süden. Innerhalb der Talräume der Gemeinden sind die Ausblicke hingegen oft räumlich begrenzt. Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastungen durch überörtliche Verkehrswege (BAB A 7) und Photovoltaikanlagen im Umfeld. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Folgende Bodendenkmäler liegen innerhalb des Vorranggebietes: - KD 6/013466/00/00 Siedlungsfunde unbekannter Zeitstellung; Martinsheim Im Falle der Errichtung von WKA ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände – Mautpyramide mit 3,5 km und Schloß Frankenberg mit 7,5 km - nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

<p>versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Mit Lage des Gebietes außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Für das nordöstlich liegende Trinkwasserschutzgebiet Brunnen 1 und 2 „Eidenbacher Hof“ ist eine Erweiterung der Schutzzonen geplant. Sofern WK 1 in den zukünftigen engeren Schutzzonen I und II liegt, wäre das Vorbehaltsgebiet zu streichen.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Das Gebiet liegt auf dem Höhenrücken des „Buscherberges“ (331 m üNN). Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent. Durch den hohen Waldanteil, insbesondere die stets bewaldeten Kuppen, ergeben sich im Spessart kaum Fernsichten. In weiten Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Wegen der exponierten Lage sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes allerdings nicht auszuschließen (Fernwirkung). Großräumig: Aufgrund der Nähe zu dem geplanten Vorbehaltsgebiet WK 18 (Regionalplan Region Main-Rhön) in der benachbarten Gemeinde Wartmannsroth ist eine regionsübergreifende Standortbündelung möglich. Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 25 „Westlich Karsbach“	Vorbehaltsgebiet	Fläche: 469 ha
Gemeinde(n): Gemeinde Karsbach, Stadt Gemünden a.Main	Landkreis(e): Main-Spessart	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -
(1) Umweltmerkmale: Lage: westlich Karsbach Naturraum: Südrhön Landschaftsbildraum: 140.04 „Südrhön zwischen Sinn und Schondra“ Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 4,0 – 5,4 m/s		
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme: Derzeitige Nutzung: forstwirtschaftliche Nutzung. Direktes Umfeld: Das bewaldete Gebiet grenzt im Osten an das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Spessart an. An das geschlossenen Waldgebiet schließt sich im Osten eine schwach hügelige Landschaft am Westrand des von Norden nach Süden verlaufenden Tales bei Karsbach an. Die Flächen sind vorwiegend ackerbaulich genutzt. Auf Kuppen und an steileren, ost- oder nordexponierten Hangabschnitten befinden sich Laubmischwaldinseln und Kiefern-Gehölze. Die Laubwaldinseln bilden wichtige Strukturelemente in der sonst ausgeräumten Landschaft. Nach Süden begrenzt das Werntal als regionale Landschaftliche Leitlinie (visuelle Leitstruktur „Werntalrand“) mit ihren Hanglagen teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt das Gebiet. Die Fläche ist durch das angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet Schönauer Weg sowie die querende Staatsstraße St 2303 bereits vorbelastet. Landschaftsbildbewertung: gering, nördlich angrenzend sehr hoch: visuelle Leitstruktur „Werntalrand“ Gebietskulisse Windkraft: gelb, rot		
(3) Relevante Tabukriterien		
Siedlungsflächen - Wohnbauflächen: Weyersfeld, Höllrich, Heßdorf, Karsbach, Adelsberg (1.000 m) - Gemischte Bauflächen: Heßdorf, Reichenbuch, Seifriedsburg, Aschenroth (1.000 m) - Gewerbliche Baufläche: Gewerbe- und Industriegebiet Schönauer Weg, Gde. Karsbach (300 m)		
Naturschutz - Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Spessart (flächenhaft)		
Militärische Belange - Nachttiefflugstrecke für Hubschrauber (Militärflughafen Niederstetten)		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen - Biotop 5924-0068 „Stillgewässer südöstlich von Seifriedsburg“ - Biotop 5924-0078 „Altgrasbestand neben der Straße Karsbach-Gemünden“		
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete ---		
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen - Fortführung der forstwirtschaftlichen Nutzung		
(7) Sonstige Besonderheiten ---		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich: <u>Mensch, menschliche Gesundheit:</u> Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten, aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das Gebiet grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Spessart an. Anhaltspunkte für eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung, die auf dieser Planungsebene erkennbar wären, liegen nicht vor. Mögliche Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten sind nicht erkennbar <u>Arten, Biotope, biologische Vielfalt:</u> Aufgrund der Lage im Wald sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse liegen nicht vor. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten. Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten. <u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen		Wertung 0 / - - 0

<p>versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Durch die Lage des Gebietes außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Das Gebiet umfasst ausgedehnte Waldgebiete („Eichenschlag“) auf den Höhenrücken entlang der westlichen Gemarkungsgrenze von Karsbach (Anhöhe 310 m üNN). Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent. Durch den hohen Waldanteil, insbesondere die stets bewaldeten Kuppen, ergeben sich im Spessart kaum Fernsichten. In weiten Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Wegen der exponierten Lage sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes allerdings nicht auszuschließen (Fernwirkung). Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Wegen der exponierten Lage sind erhebliche Auswirkungen auf landschaftsprägende Baudenkmäler nicht gänzlich auszuschließen (Fernwirkung). Von der Ruine Homburg (ca. 3 km) besteht eine mögliche Sichtverbindung und somit mögliche Kulissenwirkung. Ferner sind mögliche Auswirkungen auf den Wirkungsraum / Nähebereich des Schlosses Höllrich (1,5 km) zu prüfen. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / -</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

<p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Mit Lage des Gebietes außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Das Gebiet umfasst die offene ackerbaulich genutzte südexponierte Hochebene (Anhöhe Holzberg 280m üNN) im Anschluss an das Werntal. Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Wäldchen entlang der Talhänge und Hangschulterbereiche haben zwar eine sichtverschattende Wirkung, dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Aufgrund der Nähe zu dem geplanten Vorbehaltsgebiet WK 28 der benachbarten Marktgemeinde Werneck (Regionalplan Region Main-Rhön) ist eine regionsübergreifende Standortbündelung möglich. Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>0</p> <p>0 /+</p> <p>- /+</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“	Vorbehaltsgebiet	Fläche: 43 ha
Gemeinde(n): Stadt Arnstein, Markt Rimpar	Landkreis(e): Main-Spessart, Würzburg	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -
(1) Umweltmerkmale: Lage: nordöstlich Gramschatz Naturraum: Wern-Lauer-Platte Landschaftsbildraum: 135.01 „Südöstliche Wernplatte“ / Stufe 3 Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 5,0 – 5,4 m/s		
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme: Derzeitige Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung. Direktes Umfeld: Leichtwellige, gegliederte Hochfläche mit strukturarmen Ackerflächen im Süden, Norden und Osten. Im Nordosten grenzen strukturreichen Hanglagen der „Meilenhöhe“ mit Gruppen kleiner Wäldchen und Ackerfluren, nach Westen der wenig zerschnittene, reliefreiche Gramschatzer Wald, ausgewiesen als FFH-Gebiet 6025-371 und Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, an. Zerschneidung durch Kreisstraße MSP 4 und Staatsstraße St. 2294. Angrenzend liegen das Vorranggebiet WK 6 und das Vorbehaltsgebiet WK 28 sowie das ausgewiesene Sondergebiet Windkraft gem. 6. Änderung FNP Rimpar (Südosten); sie stellen einen gemeinsamen Wirkraum dar. Landschaftsbildbewertung: mittel Gebietskulisse Windkraft: gelb, rot		
(3) Relevante Tabukriterien		
Siedlungsflächen - Wohnbauflächen: Gramschatz (1.000 m)		
Naturschutz - FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen - Trinkwasserschutzgebiet Zone III „Lerchenwiesen/Jobstälerrain“		
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete - Biotop 6025-0074 „Gruppe kleiner Wäldchen sowie einige benachbarte Hecken um Faustenbach“ - FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ (Abstand 200 m)		
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen - Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung		
(7) Sonstige Besonderheiten - Richtfunktrasse „Unterpleichfeld 2 – Bischofsheim/Rhön 2“ (Nord-Südrichtung östlicher Gebietsrand) - Richtfunktrasse „Hammelburg 8 – Unterpleichfeld 2“ ((Nord-Südrichtung westlicher Gebietsrand)		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich: <u>Mensch, menschliche Gesundheit:</u> Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten, aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Anhaltspunkte für eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung, die auf dieser Planungsebene erkennbar wären, liegen nicht vor. Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten sind nicht erkennbar: mit WK 06 und WK 28 besteht eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von ca. 110° für den Ortsteil Binsbach. <u>Arten, Biotope, biologische Vielfalt:</u> Aufgrund der Lage in Waldnähe sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse: - Wiesenweihe (2010): nördlich „Hausen b. Würzburg“ in ca. 3.000 m Entfernung (Trennwirkung durch BAB A 7) - Abendsegler (1987 / Altnachweis): Gramschatz in ca. 2.000 m Entfernung → Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten. Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene randlich gelegene Biotopstrukturen sind zu erhalten.		Wertung 0 -

<p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Im Südteil des Gebietes liegt die Trinkwasserschutzzone III des WSG „Lerchenwiesen/Jobstälerrain“. Diese schließt auch das südöstlich angrenzende, rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiet Windkraft ein. Außerhalb des Schutzgebietes sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent. Das Gebiet umfasst die „Meilenhöhe“. In Zusammenhang mit WK 6 auf der „Jobsthaler Höhe“, und WK 28 am „Dachsberg“ ist von einer gravierenden Fernwirkung auszugehen. Das Gebiet liegt auf einer leichtwelligen Hochfläche mit den Anhöhen „Meilenhöhe“ (ca. 340 m üNN). Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent. Die umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder haben zwar eine sichtverschattende Wirkung, dennoch sind wegen der exponierten Lage und im Zusammenwirken mit WK 6 auf der „Jobsthöhe“, und WK 28 am „Dachsberg“ Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Folgende Bodendenkmäler liegen innerhalb des Vorranggebietes: - KD 6/011619/00/00 „Siedlungsfunde der Linearbandkeramik und der Stichbandkeramik“, OT Gramschatz, Rimpar Im Falle der Errichtung von WKA ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen. Erhebliche Auswirkungen auf den Wirkraum der landschaftsprägenden Baudenkmäler – Münster „Mariä Himmelfahrt und St. Georg der Große“ der weilerartigen Klosteranlage „Fährbrück“ (ca. 4,5 km entfernt) - können nicht ausgeschlossen werden. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>- / 0</p> <p>0 /+</p> <p>- /+</p> <p><> / -</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

<p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da kein Schutzgebiet vorliegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent. Das Gebiet umfasst“. In Zusammenhang mit WK 6 und WK 27 auf der „Jobsthaler Höhe“ und der „Meilerhöhe ist von einer gravierenden Fernwirkung auszugehen. Das Gebiet I den exponierten Standortberich am „Dachsberg“. Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent. Die Wälder im Norden und Südwesten haben zwar eine sichtverschattende Wirkung, dennoch sind wegen der exponierten Lage und im Zusammenwirken mit WK 27 auf der „Meilenhöhe“, und WK 06 auf der „Jobsthöhe“ Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Folgende Bodendenkmäler liegen innerhalb des Vorranggebietes: - KD 6/011811/00/00 Siedlung der Urnenfelderzeit, Hausen, OT Rieden Im Falle der Errichtung von WKA ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen. Erhebliche Auswirkungen auf den Wirkraum der landschaftsprägender Baudenkmäler – Münster „Mariä Himmelfahrt und St. Georg der Große“ der weilerartigen Klosteranlage „Fährbrück“ (ca. 3 km) - können nicht ausgeschlossen werden. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / -</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

<p>- Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus (2009): in den umgebenden Wäldern, Siedlungen, Gewässer, Kulturlandschaften. → Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten. Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten.</p> <p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da kein Schutzgebiet vorliegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Das Gebiet liegt auf einer welligen Hochfläche mit der Anhöhe „Mausberg“ (336 m üNN). Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastung um Urspringen durch bereits 11 errichtete WKA. Im Zusammenwirken mit WK 12 und WK 13 ergibt sich eine sichelförmige Entwicklung um die Ortslage Urspringen. Die umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder haben zwar eine sichtverschattende Wirkung, dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Die Erweiterung des rechtskräftigen Sondergebietes Windkraft trägt zu einer Bündelung von WKA bei. Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>0</p> <p>0 /+</p> <p>- /+</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

<p>im engeren Prüfbereich von 1.000 m → Vorbehaltsgebiet. → Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten. Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten.</p> <p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da kein Schutzgebiet vorliegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Das Gebiet liegt auf einer welligen Hochfläche (Anhöhe „Eselsberg“ 277 m üNN). Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastung durch die bereits errichteten WKA im weiteren Wirkraum (Remlingen mit 6 WKA). Die umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder haben zwar eine sichtverschattende Wirkung, dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Großräumig: Die Erweiterung des rechtskräftigen Sondergebietes Windkraft trägt zu einer Bündelung von WKA bei. Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zu Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>0</p> <p>0 /+</p> <p>- /+</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 31 „Nördlich Unteraltertheim“	Vorbehaltsgebiet	Fläche: 297 ha
Gemeinde(n): Markt Helmstadt, Gemeinde Al-tertheim	Landkreis(e): Würzburg	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -
(1) Umweltmerkmale: Lage: nördlich Unteraltertheim Naturraum: Marktheidenfelder Platte Landschaftsbildraum: 132.03 „Remlinger Hochfläche“ / Stufe 3 Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 5,0 – 5,4 m/s		
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme: Derzeitige Nutzung: Land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Direktes Umfeld: Die unmittelbare Umgebung wird intensiv ackerbaulich genutzt. Nach Westen („Ameisenberg“, Norden („Lerchenberg“) und Osten („Oberhöhe“) schließen ausgedehnte Waldgebiete an, in denen Misch- und Nadelwälder überwiegen. Nach Süden ist die Hochfläche durch viele kleine und relativ steile klingenartige Einschnitte zertalt. Dort sind Hecken und Streuobstbestände sowie kleine Feldgehölze häufiger. Das Vorranggebiet WK 19 grenzt im Westen an. Daran schließt sich in Richtung Süden das Vorbehaltsgebiet WK 32 mit negativen Betroffenheiten bezüglich des Trinkwasserschutzes an. Siedlungsabstände zu Helmstadt und Altertheim beschränken das Gebiet in Richtung Norden und Süden. Die Grenze nach Osten wird von dem Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze bestimmt. Der Landschaftsraum ist durch die errichteten 7 WKA (WK 19) optisch vorbelastet. Landschaftsbildbewertung: mittel Gebietskulisse Windkraft: gelb		
(3) Relevante Tabukriterien		
Siedlungsflächen - Wohnbauflächen: Helmstadt, Unteraltertheim, Oberaltertheim (1.000 m) - Gemischte Bauflächen: Neubrunn (1.000 m) - Gewerbeflächen: Helmstadt (300 m) Bodenschätze - Vorranggebiet Bodenschätze CA1,u „Kalkstein UM Südlich Helmstadt“ (mit 300 m Sprengpuffer) - Vorbehaltsgebiet Bodenschätze GI24 „Gips Nördlich Altertheim“ - Vorranggebiet Bodenschätze TO/LE2 „Ton/Lehm Östlich Helmstadt“ Luftverkehr - Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“ (15-km-Radius)		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen - Biotop 6224-0031 „Heckenstreifen am ‚unteren Lerchenberg‘ nördlich Unteraltertheim“ - Biotop 6224-0031 „Feldgehölz im ‚Häusertal‘ südöstlich Helmstadt“		
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete ---		
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen - Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
(7) Sonstige Besonderheiten - Richtfunkstrecke „Miltenberg 4 – Würzburg 2“ parallel zur nördlichen Gebietsgrenze		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich: Menschheit, menschliche Gesundheit: Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten, aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Anhaltspunkte für eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung, die auf dieser Planungsebene erkennbar wären, liegen nicht vor. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten sind neben WK 19, 31 und 32 geplante Vorranggebiete und/oder Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung in Baden-Württemberg zu berücksichtigen. Der Windpark Wertheim-Höhefeld (Vorranggebiet 10_TBB Regionalplan Heilbronn-Franken) wirkt sich schon im derzeitigen Ausbauzustand (14 WKA) und trotz des Abstands von ca. 3 km optisch belastend auf die Wohngebiete von Neubrunn aus. In nur 1.000 m Entfernung zu der Gemeinde Neubrunn befindet sich in südöstlicher Richtung, nahe an der Landesgrenze, der Windpark „nordwestlich Werbach-Wenkheim“ mit 9 WKA (Vorranggebiet 12_TBB Regionalplan Heilbronn-Franken) sowie östlich anschließend die geplante Konzentrationszone W 2 der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach (Main-Tauber-Kreis) mit einem Abstand von ca. 1.000 m zu Steinbach und ca. 1.200 m zu Unteraltertheim. Daraus ergibt sich eine durchgehende Beeinträchtigung von ca. 120° für die Ortsteile Neubrunn, Steinbach und Unteraltertheim und von ca. 90° für Helmstadt. Vor diesem Hintergrund ist die Freihaltung der Flächen nördlich von Neubrunn sowie nordöstlich von Unteraltertheim geboten, um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen.		Wertung 0 / -

<p><u>Arten, Biotope, biologische Vielfalt:</u> Aufgrund der Lage im Wald sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse (ASK und artenschutzfachlicher Fachbeitrag Windpark Helmstadt im Auftrag der ABO Wind AG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügel-, Nord-, Rauhaut-, und Zwergfledermaus: in den Wäldern und Waldrändern („Ameisenberg“). - Uhu (2012): Brutplatz (2 Jungvögel) im Steinbruch südlich Helmstadt in ca. 1.000 m Entfernung - Rotmilan: aus dem Waldgebiet „Stöckig“/„Aub“ südwestl. Himmelstadt, südl. des „Klettenbergs“ im Umfeld der WÜ 11 als Nahrungsgast und aus dem Irtenberger Forst im Osten. - Rotmilan (Altnachweis): im Bereich des „Lerchenberges“ mit Lage im engeren Prüfbereich von 1.000 m → Vorbehaltsgebiet - Wespenbussard: im „Heergrund“ östlich von Helmstadt im Abstand von ca. 3.000 m <p>→ Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten.</p> <p><i>Hinweis in Ergänzung des Beschlusses vom 15.10.2013: Für den in diesem Gebiet geplanten Windpark Altertheim (3 WKA) wurde zwischenzeitlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt (Stand Oktober 2013). Im Ergebnis wären für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie teilweise Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen durch die geplanten WKA zu vermeiden oder zu minimieren. Die prognostische Prüfung der Verbotstatbestände erfolgte unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Demnach wären keine Arten betroffen (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiesenweihe Nahrungsgast / Durchzügler) für die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Mit Bestätigung der Ergebnisse der saP durch die zuständige Naturschutzbehörde entfällt der artenschutzfachlich bedingte Vorbehalt auf dieser Fläche und wäre als Vorranggebiet festzulegen.</i></p> <p>Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten. Auswirkungen auf den Wald durch Rodungen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen (Wald mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie).</p> <p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da das Gebiet außerhalb des angrenzenden Trinkwasserschutzgebietes liegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastung durch die bereits errichteten 7 WKA. Durch die Lage auf dem Höhenrücken am „Lerchenberg“ (340 üNN), der flach nach Süden und Osten geneigt ist, und aufgrund der weiten Einsehbarkeit weisen die Standorte eine hohe Empfindlichkeit gegenüber landschaftsoptischen Beeinträchtigungen auf. Sie sind aus dem südlich liegenden Gemeindegebiet von Altertheim sowie den übrigen Bereichen des Altbachtals, aber auch von Norden aus dem Welzbachtal, von fast überall einsehbar. Sichtkulissen in Richtung Osten, Norden und Westen bilden die Waldgebiete, die die jeweiligen Mastfüße der Windenergieanlagen teilweise verdecken werden und vor allem in Richtung Welzbachtal wirksam sind. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>-</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p>< / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 32 „Östlich Neubrunn“	Vorbehaltsgebiet	Fläche: 297 ha
Gemeinde(n): Gemeinde Neubrunn	Landkreis(e): Würzburg	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -
(1) Umweltmerkmale: Lage: östlich Neubrunn Naturraum: Marktheidenfelder Platte Landschaftsbildraum: 132.03 „Remlinger Hochfläche“ / Stufe 3 Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 4,5 – 5,4 m/s		
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme: Derzeitige Nutzung: Land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Direktes Umfeld: Die unmittelbare Umgebung wird ackerbaulich genutzt, vereinzelt sind Hecken und Streuobstbestände sowie kleine Feldgehölze eingestreut. Nach Norden („Ameisenberg“), Westen („Wurmberg“) und Osten („Henig“) schließen ausgedehnte Waldgebiete an, in denen Misch- und Nadelwälder überwiegen. Das Vorranggebiet WK 19 grenzt im Norden an. Daran schließt sich in Richtung Osten das Vorbehaltsgebiet WK 31 mit negativen Betroffenheiten bezüglich des Artenschutzes an. Siedlungsabstände zu Neubrunn beschränken das Gebiet in Richtung Westen. Die Grenze nach Süden wird von der Landesgrenze bestimmt. Der Landschaftsraum ist durch die errichteten 7 WKA (WK 19) optisch vorbelastet. Zerschneidung durch Kreisstraße WÜ 17. Landschaftsbildbewertung: mittel Gebietskulisse Windkraft: gelb		
(3) Relevante Tabukriterien Siedlungsflächen <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbauflächen: Neubrunn (1.000 m) - Gemischte Bauflächen: Neubrunn (1.000 m) - Außenbereichsanwesen: Karlebach (500 m) 		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen <ul style="list-style-type: none"> - Biotop 6224-0036 „Hecken und Feldgehölze am ‚Schwabengrund‘“ - Biotop 6224-0039 „Hecken, Gebüsche und Grünland am oberen ‚Schwabengrund‘ östlich Neubrunn“ - Biotop 6224-0037 „Gehölze um das Schwarzreut-Holz im ‚Honigboden‘, ‚Praunisacker‘ und ‚Schwabengrund‘“ - Biotop 6224-0038 „Magerer Hang im ‚Auweh‘ nördlich des ‚Schwabengrunds‘ südöstlich Neubrunn“ - Biotop 6224-0208 „Gehölze und Gebüsche am Waldrand ‚Praunisacker‘/‚Honigboden‘“ - Trinkwasserschutzgebiet „Welzbachtal“ Zone 3 		
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete - Trinkwasserschutzgebiet „Luft-Linke-Sohle“		
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen - Fortführung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
(7) Sonstige Besonderheiten ---		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich: <u>Mensch, menschliche Gesundheit:</u> Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandsweite zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten, aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Anhaltspunkte für eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung, die auf dieser Planungsebene erkennbar wären, liegen nicht vor. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten sind neben WK 19, 31 und 32 geplante Vorranggebiete und/oder Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung in Baden-Württemberg zu berücksichtigen. Der Windpark Wertheim-Höhefeld (Vorranggebiet 10_TBB Regionalplan Heilbronn-Franken) wirkt sich schon im derzeitigen Ausbauzustand (14 WKA) und trotz des Abstands von ca. 3 km optisch belastend auf die Wohngebiete von Neubrunn aus. In nur 1.000 m Entfernung zu der Gemeinde Neubrunn befindet sich in südöstlicher Richtung, nahe an der Landesgrenze, der Windpark „nordwestlich Werbach-Wenkheim“ mit 9 WKA (Vorranggebiet 12_TBB Regionalplan Heilbronn-Franken) sowie östlich anschließend die geplante Konzentrationszone W 2 der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach (Main-Tauber-Kreis) mit einem Abstand von ca. 1.000 m zu Steinbach und ca. 1.200 m zu Unteraltertheim. Daraus ergibt sich eine durchgehende Beeinträchtigung von ca. 120° für die Ortsteile Neubrunn, Steinbach und Unteraltertheim und von ca. 90° für Helmstadt. Vor diesem Hintergrund ist die Freihaltung der Flächen nördlich von Neubrunn sowie nordöstlich von Unteraltertheim geboten,		Wertung 0 / -

<p>um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen.</p> <p>Arten, Biotope, biologische Vielfalt</p> <p>Aufgrund der Lage im Wald sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse (ASK und artenschutzfachlicher Fachbeitrag Windpark Helmstadt im Auftrag der ABO Wind AG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügel-, Nord-, Rauhaut-, und Zwergfledermaus: in den Wäldern und Waldrändern („Ameisenberg“). - Uhu (2012): Brutplatz (2 Jungvögel) im Steinbruch südlich Helmstadt in ca. 2.000 m Entfernung - Uhu: Steinbruch Böttigheim in ca. 2.000 m Entfernung. - Rotmilan: aus dem Waldgebiet „Stöckig“/„Aub“ südwestl. Himmelstadt, südl. des „Klettenbergs“ im Umfeld der WÜ 11 als Nahrungsgast und aus dem Irtenberger Forst im Osten. - Rotmilan (Altnachweis): im Bereich des „Lerchenberges“ mit Lage im Abstand von 2.000 m. - Wespenbussard: im „Heergrund“ östlich von Helmstadt im Abstand von ca. 4.000 m <p>→ Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten.</p> <p>Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten.</p> <p>Boden:</p> <p>Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p>Wasser:</p> <p>Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Das Gebiet liegt vollständig in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Welzbachtal“ → Vorbehaltsgebiet.</p> <p>Klima/Luft:</p> <p>Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p>Landschaftsbild:</p> <p>Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastung durch die bereits errichteten 7 WKA. Durch die Lage auf dem Höhenrücken am „Honigboden“ (360 m üNN), der flach nach Süden und Osten geneigt ist, und aufgrund der weiten Einsehbarkeit weisen die Standorte eine hohe Empfindlichkeit gegenüber landschaftsoptischen Beeinträchtigungen auf und sind von fast überall einsehbar. Sichtkulissen in Richtung Nordosten, Südosten und Nordwesten bilden die Waldgebiete, die die jeweiligen Mastfüße der Windenergieanlagen teilweise verdecken und vor allem in Richtung Altertheim wirksam sind.</p> <p>Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p>Kulturelles Erbe:</p> <p>Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>-</p> <p>0</p> <p>-</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.</p> <p>Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

WK 33 „Nördlich Tauberrettersheim“	Vorbehaltsgebiet	Fläche: 69 ha
Gemeinde(n): Stadt Röttingen, Gemeinde Tauberrettersheim	Landkreis(e): Würzburg	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen: -
(1) Umweltmerkmale: Lage: östlich Röttingen Naturraum: Tauberland Landschaftsbildraum: 129.05 „Röttinger Ländchen“ Windhöflichkeit in 140 m Höhe (laut Bayer. Solar- und Windatlas): 5,0 – 5,4 m/s		
(2) Umweltzustand und Umweltprobleme: Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Nutzung. Direktes Umfeld: Exponiert liegende, intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche der flachwelligen Hochfläche (360 m üNN) oberhalb des Taubertals. Nach Süden begrenzt das Taubertal als regionale Landschaftliche Leitlinie (visuelle Leitstruktur „Taubertalrand zwischen Aub und Röttingen“) mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt das Gebiet. Die als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesenen angrenzenden, stark zertalten Übergangsbereiche zur Hochfläche sind von reich strukturierten Hangbereichen (Seitentälchen) sowie von flurbereinigten Rebflächen geprägt. Dieser Bereich ist aufgrund seines Erlebnis- und Gestaltwertes für die überörtliche Erholung von besonderer Bedeutung und als Landschaftsschutzgebiet „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder“ ausgewiesen. So ist das Taubertal mit seinen Hängen und Hangschulterbereichen einschließlich der talnahen einseharen Hochflächen von WKA möglichst freizuhalten. Das Taubertal ist besonders schutzwürdig, da es sich um einen Landschaftsraum von überregionaler Bedeutung handelt, denn hier verläuft die romantische Straße als Fremdenverkehrsrouten von internationaler Bekanntheit. Darüber hinaus grenzen hier das FFH-Gebiet 6425-372 „Tauber- und Gollachtal bei Bieberehren“ und das SPA-Gebiet 6425-471 „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ an. Landschaftsbildbewertung: mittel, südlich und östlich angrenzend sehr hoch: visuelle Leitstruktur „Taubertalrand zwischen Aub und Röttingen“. Gebietskulisse Windkraft: grün, gelb		
(3) Relevante Tabukriterien		
Siedlungsflächen - Wohnbauflächen: Tauberrettersheim (1.000 m) - Gemischte Bauflächen: Struth, Röttingen (1.000 m)		
Naturschutz - FFH-Gebiet 6425-372 „Tauber- und Gollachtal bei Bieberehren“ (flächenhaft) - SPA-Gebiet 6425-471 „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (flächenhaft) - Landschaftsschutzgebiet „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder“ (flächenhaft)		
Militärische Belange - Nachtiefflugstrecke für Hubschrauber (Militärflughafen Niederstetten)		
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten / kartierten Biotopen - Biotop 6025-0023 „Gehölzstrukturen auf der Hochfläche südwestlich Struth“		
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete - FFH-Gebiet 6425-372 „Tauber- und Gollachtal bei Bieberehren“ (flächenhaft) - SPA-Gebiet 6425-471 „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (flächenhaft) - Landschaftsschutzgebiet „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder“ (flächenhaft)		
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen - Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung		
(7) Sonstige Besonderheiten - Flugsicherungseinrichtung der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg: Lage in der Ringzone mit maximalen Gesamthöhen von 407 m üNN bzw. 416,8 m üNN. - Militärflughafen Niederstetten in Baden- Württemberg: Lage im Sektor HN1 mit Bauhöhenbeschränkungen von ca. 614 m üNN.		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Wertung: + = positiv, 0 = neutral, - = negativ, <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich: Mensch, menschliche Gesundheit: Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten, aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Im Wirkraum der WKA liegt das Taubertal. Das Taubertal ist besonders schutzwürdig, da es sich um einen Landschaftsraum von überregionaler Bedeutung handelt, denn hier verläuft die romantische Straße als Fremdenverkehrsrouten von internationaler Bekanntheit. Je nach Standpunkt und Entfernung variiert die Sichtbarkeit der WKA. Im Hinblick auf die Naherholung ist eine Verminderung der Erholungsfunktion anzunehmen. Mögliche Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Ein-		Wertung 0 / -

<p>kreisen von Orten sind nicht erkennbar</p> <p><u>Arten, Biotope, biologische Vielfalt:</u> Aufgrund der Lage in Waldnähe sind Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Rotorbewegungen möglich. Die Fläche liegt fast vollständig innerhalb des sensiblen Pufferbereichs (1.200 m) um das SPA-Gebiet „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ mit Schwerpunktorkommen von Neuntöter, Wendehals, Tureltaube und weiterer ziehender Arten in den strukturreichen Hängen, von Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Greifvögeln usw. in den Altholzbeständen: → Vorbehaltsgebiet.</p> <p>Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse: - Nahrungslebensraum der Rohrweihe und Wiesenweihe. Nachdem sich die Verbreitungssituation dieser Arten zukünftig ändern kann, ist die Verträglichkeit einer Windkraftnutzung jedoch nicht dauerhaft auszuschließen.</p> <p>→ Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten.</p> <p>Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - insbesondere die Eichenmischwaldinsel - sind zu erhalten.</p> <p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Mit Lage des Gebietes außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Das Gebiet umfasst die offene, ackerbaulich genutzte flachwellige Hochebene (ca. 300 - 360 üNN) im Anschluss an das Taubertal. Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und Wäldchen entlang der Talhänge und Hangschulterbereiche haben zwar eine sichtverschattende Wirkung, dennoch sind wegen der exponierten Lage Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen (Fernwirkung). In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen.</p> <p>Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Folgende Bodendenkmäler liegen innerhalb des Vorranggebietes: - KD 6/013729/00/00 Mittelalterliche Wüstung Bolzhalden; Tauberrettersheim - KD 6/013731/00/00 Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung; Tauberrettersheim</p> <p>Im Falle der Errichtung von WKA ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen. Wegen der exponierten Lage sind erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) nicht gänzlich auszuschließen (Fernwirkung). Der östlich gelegenen Stadt Röttingen kommt mit dem Landschaftsprägenden Ensemble „Altstadt Röttingen“ sowie den Landschaftsprägenden Baudenkmalen „Pfarrkirche St. Kilian“ und „Burg“ besonderer Bedeutung zu. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen können aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) in der Regel vermieden werden.</p>	<p>-</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>0/+</p> <p>-/+</p> <p><> / -</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.</p> <p>Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

<p>Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen und Ausgleichsflächen - inklusive randliche - sind zu erhalten.</p> <p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Das Gebiet liegt vollständig in der Zone III A bzw. III B des Trinkwasserschutzgebietes „Brunnen I und II“ (ZV Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe) → Vorbehaltsgebiet.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Das Gebiet umfasst die offene, ackerbaulich genutzte flachwellige Hochebene (ca. 290 - 300 üNN) im Vorfeld des Gramschatzer Waldes. Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden visuellen Vorbelastung durch die überörtlichen Verkehrswege (BAB A3 und Kreisstraße) sowie von Freileitungen im Umfeld. Aufgrund der eher geringen Attraktivität des Landschaftsbildes auf den Hochflächen ist die Errichtung von WKA hier vertretbar. In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Dies gilt insbesondere für die westlich des Gramschatzer Waldes gelegenen Ortschaften. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Folgende Bodendenkmäler liegen innerhalb des Vorbehaltsgebietes</p> <ul style="list-style-type: none"> - KD 6/012467/00/0009.04.2003 Siedlungsfunde der Linearbandkeramik OT Burggrumbach, Unterpleichfeld - KD 6/012331/00/00 Siedlungsfunde vermutlich der Späthallstatt-/ Frühlatenezeit, OT Burggrumbach, Unterpleichfeld <p>Im Falle der Errichtung von WKA ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>-</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

<p>se kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse: - Wiesenweihe: Brutnachweise im engeren Prüfbereich von 1.000 m im SPA-Gebiet 6426-471.01 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft“ → Vorbehaltsgebiet. → Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten. Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen - inklusive randliche - sind zu erhalten.</p> <p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Im Südteil des Gebietes liegt die Trinkwasserschutzzone III des WSG „Bibergau- und Bahndammquelle“ (Vorbehalt). Außerhalb des Schutzgebietes sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden Vorbelastung durch die bereits im weiteren Umfeld errichteten 11 WKA. Das Gebiet umfasst ausgedehnte Ackerfluren auf einer Höhe von gut 270 m über NN auf der Hochfläche der „Bibergauer Höh“. Das Planungsareal befindet sich somit an einer die Landschaft prägenden Stelle, die weithin zu sehen ist. Durch die Errichtung weiterer WKA ist keine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Situation zu erwarten. Großräumig: Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Folgende Bodendenkmäler liegen innerhalb des Vorranggebietes: - KD 6/012491/00/00 „Siedlung der Linearbandkeramik“; Dettelbach, OT Schernau. Im Falle der Errichtung von WKA ist ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>0 / -</p> <p>0 / +</p> <p>- / +</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

<p>bitate für Rot- und Schwarzmilan, außerdem Schwerpunktlebensraum von gefährdeten Ackervögeln wie Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Schafstelze. Beeinträchtigungen insbesondere von Vögeln durch Rotorbewegungen möglich → Vorbehaltsgebiet.</p> <p>Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiesenweihe: südlich der Bundesstraße 13 in einer Entfernung von ca. 1.500 m. - Wiesenweihe: nordöstlich der Bundesstraße 13 in einer Entfernung von ca. 1.700 m. - Rohrweihe: östlich Gnötzheim in einer Entfernung von ca. 1.000 m. <p>→ Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten.</p> <p>Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen und Ausgleichsflächen - inklusive randliche - sind zu erhalten.</p> <p><u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da kein Schutzgebiet vorliegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten</p> <p><u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Das Gebiet umfasst eine offene, ackerbaulich genutzte flachwellige Hochebene (ca. 290 - 300 üNN). Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden visuellen Vorbelastung durch die überörtlichen Verkehrswege (Bahnlinie, BAB A7 und Kreisstraße), Photovoltaikanlagen im Umfeld sowie die 7 WKA südwestlich der B 13. Aufgrund der eher geringen Attraktivität des Landschaftsbildes auf den Hochflächen ist die Errichtung von WKA hier vertretbar. Großräumig: Aufgrund der Nähe zu WK 37 und zu sieben WKA südlich der B 13, Gemeinde Oberickelsheim, ist eine regionsübergreifende Standortbündelung möglich. Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden.</p> <p><u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>0</p> <p>0 /+</p> <p>- /+</p> <p><> / 0</p>
<p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	

<p> rungs habitats für Rot- und Schwarzmilan, außerdem Schwerpunktlebensraum von gefährdeten Ackervögeln wie Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Schafstelze. Beeinträchtigungen insbesondere von Vögeln durch Rotorbewegungen möglich. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse: - Wiesenweihe: südlich der Bundesstraße 13 direkt angrenzend (Verbreitungsschwerpunkt). Im engeren Prüfbereich von 1.000 m wäre die Windkraftnutzung auszuschließen. Für WK 37, umgrenzt von der B 13, BAB A7 und KT 52 liegen keine Artnachweise vor, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Flächen von der Wiesenweihe gemieden werden: → Vorbehaltsgebiet. - Rohrweihe: östlich Gnötzheim in einer Entfernung von ca. 2,5 km; Südwestlich Oberickelsheim in einer Entfernung von ca. 1.500 m. → Aufgrund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten, und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten. Auswirkungen auf die Flora ergeben sich durch die direkte Überbauung; vorhandene Biotopstrukturen und Ausgleichsflächen - inklusive randliche - sind zu erhalten. <u>Boden:</u> Auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet. <u>Wasser:</u> Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA kann es zur Verunreinigung des Oberflächen- und Grundwassers kommen. Da kein Schutzgebiet vorliegt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten <u>Klima/Luft:</u> Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung. <u>Landschaftsbild:</u> Das Gebiet umfasst eine offene, ackerbaulich genutzte flachwellige Hochebene (ca. 290 - 300 üNN). Gewisse Veränderungen bis hin zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Fall der Windkraftnutzung anlagenimmanent, trotz der bestehenden visuellen Vorbelastung durch die überörtlichen Verkehrswege (BAB A7 und Bundes- und Kreisstraße), Photovoltaikanlagen im Umfeld sowie die südlich errichteten 7 WKA (Gemeinde Oberickelsheim). Aufgrund der eher geringen Attraktivität des Landschaftsbildes auf den Hochflächen ist die Errichtung von WKA hier vertretbar. Großräumig: Aufgrund der Nähe zu WK 36 und zu sieben WKA südlich der B 13, Gemeinde Oberickelsheim, ist eine regionsübergreifende Standortbündelung möglich. Insgesamt trägt die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, indem Freiräume gesichert und besonders sensible Landschaftsteile geschützt werden. <u>Kulturelles Erbe:</u> Bodendenkmäler – soweit bekannt – sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind aufgrund der Abstände nicht zu erwarten. Windkraftanlagen führen, soweit diese in Blickbeziehung zu Orten stehen, meist zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung (ca. 1 km bis zur Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen) nicht zu erwarten. </p>	<p> 0 0 0 /+ - /+ <> / 0 </p>
<p> Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden lediglich Räume, in denen den Belangen der Windkraftnutzung besonderes Gewicht zukommt, ausgewiesen. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können. </p>	